



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Oktober 2023

Nr. 22

Inhalt:	Seite
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Taxenverordnung)	478-484
Bekanntmachung des Stadt- und Gemeindevahlleiters zur Bildung des Stadt- und Gemeindevahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024	485
Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg vom 07. November bis zum 31. Dezember 2023 anlässlich der Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes	486
Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	487-491
Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	492-495
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“	496-497
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 213-1 „Östlich Bruno-Wille-Straße“	498-499
Fortführung des Verfahrens und Änderung der Planziele des Bebauungsplans Nr. 233-1 "Große Münzstraße"	500-501
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 303-1 „Am Schroteanger 72-73/Steinbergstraße“	502-503

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341-4 „Brenneckestraße Nordseite“ sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „Brenneckestraße Nordseite“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB	504-507
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 366-4 „Am Holländer“	508-509
Durchführung der Gewässermahd / Herbstkrautung 2023 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote	510
Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes	511
Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2022 (Auslegung: 23.10.2023 bis 02.11.2023)	512
Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2022 (Auslegung: 23.10.2023 bis 02.11.2023)	513
Jahresabschluss 2022 der Sparkasse MagdeBurg	514-591
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg-Feldlage, Landkreis Börde und Salzlandkreis, Verf.-Nr. BK0020, zugezogenen Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungs-gesetz)	592-593
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg	594

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Taxenverordnung)**

Auf Grund der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausübung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg, nachfolgend Stadt genannt, haben.
- (2) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet. In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (3) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist das Stadtgebiet Magdeburg.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, ist das Entgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Wird bei Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - einem Grundentgelt (Einschaltgebühr),
 - einem Entgelt für die Fahrleistung,
 - etwaigen Zuschlägen sowie
 - einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage – Taxentarif – zur Taxenverordnung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt die Einschaltgebühr, das Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaige Zuschläge nach der Anlage – Taxentarif – zur Taxenverordnung.

Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst angeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (4) Kommt nach erfolgter Anfahrt eine bestellte Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zustande, ist der Fahrzeugführer der Taxe berechtigt, einen Unkostenbeitrag von 10,00 EUR vom Besteller einzufordern.

§ 3 Bereithalten/Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen an mind. 40 Stunden je Kalenderwoche verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe für länger als 72 Stunden nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der Betriebspflicht mind. für die vergangenen 6 Monate auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Das Gleiche gilt für den Nachweis, welche Person jeweils seine Taxe gefahren hat. Zur Erfüllung dieser Nachweispflicht hat der Unternehmer geeignete Unterlagen zu führen und aufzubewahren.
- (4) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenwarteplätzen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg bereitgehalten werden.
- (5) In der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr dürfen die Taxen auch außerhalb der Taxenwarteplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Ordnung an den Taxenwarteplätzen

- (1) An Taxenwarteplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur einsatzbereite Taxen stehen.

Die freien Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenwarteplätzen abzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe soweit zu schließen, dass nur eine Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger erhalten bleibt. Alle Taxen müssen so abgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) An den Taxenwarteplätzen steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Das gilt auch, wenn eine Taxe über Funk einen Fahrauftrag erhält.

- (3) Taxen dürfen an den Taxenwarteplätzen weder gewaschen noch Instandgesetzt werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage.
- (4) An Taxenwarteplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in den Wohngebieten für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, unnötiges „Laufenlassen“ der Motoren und den Betrieb der Funkgeräte bzw. Tonträger.
- (5) Der Straßenreinigung und dem Winterdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Verpflichtung an dem Taxenwarteplatz nachzukommen.
- (6) Das Fahrpersonal von Taxen hat sich in bzw. an seinem Fahrzeug bereitzuhalten.
- (7) Die Taxenwarteplätze sind als öffentlicher Verkehrsraum sauber zu halten. Zur Abfallentsorgung sind ausschließlich bereitstehende Abfallbehälter zu benutzen.

§ 5 Dienstplan

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbedürfnisse und der Arbeitszeitvorschriften aufzustellen.

Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten und bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Änderungen des Dienstplanes sind gleichfalls genehmigungspflichtig.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan erstellen.
- (3) Die Einhaltung des Dienstplanes ist von allen Unternehmern zu gewährleisten.

§ 6 Dienstbetrieb und weitere Pflichten

- (1) Das Fahrpersonal hat immer die kürzeste Wegstrecke zu fahren; es sei denn, es ist etwas Anderes mit dem Fahrgast vereinbart.
- (2) Für das Ein- und Ausladen der Gepäckstücke ist grundsätzlich das Fahrpersonal verantwortlich.
- (3) Das Ansprechen von Personen durch das Fahrpersonal, um einen Fahrgast zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (4) Die Pflichtwartezeit beträgt ab Kenntnisnahme des Bestellers/Fahrgastes von der Ankunft der Taxe 5 Minuten.
- (5) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Assistenzhunde für Personen mit Behinderungen sind immer zu befördern.

- (7) Eine Tarifinformation ist für den Fahrgast gut sicht- und lesbar im Wageninneren anzubringen.
- (8) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Fahrpersonal bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren.
- (9) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann in bestimmten Einzelfällen, allgemein für bestimmte Antragsteller oder auch allgemein für alle Unternehmer, die unter die Regelungen dieser Verordnung fallen, von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung begeht:

1. als Unternehmer:

- (a) wenn entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet wird;
- (b) wenn er entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung seine Taxe nicht in ortsüblichem Umfang bereithält;
- (c) wenn er entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Genehmigungsbehörde seiner Anzeigepflicht nicht, nicht unverzüglich; zwar unverzüglich, aber ohne Angabe von Gründen, in Kenntnis setzt; nachkommt;
- (d) wenn er entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung seiner Nachweispflicht nicht nachkommt oder geeignete Unterlagen nicht mindestens 6 Monate aufbewahrt;
- (e) wenn er entgegen § 5 den Dienstplan nicht einhält;

2. als Fahrpersonal:

- (a) wenn es entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet;

- (b) wenn es entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, die Taxe nicht einsatzbereit ist oder sie den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt;
- (c) wenn es entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt;
- (d) wenn es entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung seine Taxe auf dem Taxenwarteplatz wäscht oder instand setzt;
- (e) wenn es entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ruhestörenden Lärm verursacht;
- (f) wenn es entgegen § 4 Abs. 5 Taxenordnung der Straßenreinigung nicht Gelegenheit gibt, ihrer Verpflichtung an den Warteplätzen nachzukommen;
- (g) wenn es entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung sich nicht in bzw. an seiner Taxe bereithält;
- (h) wenn es entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Abfall an einem Taxenwarteplatz außerhalb von Abfallbehältern entsorgt;
- (i) wenn es entgegen § 5 dieser Verordnung den Dienstplan nicht einhält;
- (j) wenn es entgegen § 6 Abs. 2 Taxenordnung beim Ein- und Ausladen des Gepäcks nicht behilflich ist;
- (k) wenn es entgegen § 6 Abs. 3 dieser Verordnung Fahrgäste anspricht, um einen Fahrauftrag zu erhalten;
- (l) wenn es entgegen § 6 Abs. 4 dieser Verordnung die Pflichtwartezeit nicht einhält;
- (m) wenn es entgegen § 6 Abs. 6 Taxenverordnung die Beförderung eines Assistenzhundes in Begleitung einer auf diese angewiesene Person verweigert.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG in Verbindung mit § 45 BOKraft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Magdeburg (Taxenverordnung) vom 10.01.2022 (Amtsblatt 01/2022) außer Kraft.

- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.

Magdeburg, den 04. Oktober 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Taxentarif

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Taxenverordnung

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1.	Beförderungsentgelt	Tarif Tag [EURO]	Tarif Sonntag, Feiertag und Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) [EURO]
1.1	Grundentgelt (Einschaltgebühr)	3,90	3,90
1.2	Entgelt für Fahrleistung zuzüglich zu 1.1 für jede Teilstrecke von 100 gefahrenen Metern bis 3.000 Metern 100 gefahrenen Metern ab 3.001 Metern	0,31 (3,10 EURO/km für den 1. bis 3. Kilometer) 0,23 (2,30 EURO/km ab dem 4. Kilometer)	0,33 (3,30 EURO/km für den 1. bis 3. Kilometer) 0,25 (2,50 EURO/km ab dem 4. Kilometer)
2.	Zuschläge		
2.1	Beförderung von mehr als 4 Personen (sog. Großraumtaxi)	10,00	10,00
2.2	Gepäck	-	-
3.	Wartezeit je abgelaufene Minute (30 EURO für eine Stunde)	0,50	0,50
4.	Transport Tier	2,00	2,00

Bekanntmachung des Stadt- und Gemeindevahlleiters

Bildung des Stadt- und Gemeindevwahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 ist gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Ebenso ist für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament gemäß § 5 des Europawahlgesetzes ein Stadtwahlausschuss zu bilden.

Die bei den zurückliegenden Kommunal- und Europawahlen geübte Praxis, beide Ausschüsse personenidentisch zu besetzen, also faktisch einen gemeinsamen Wahlausschuss zu bilden, hat sich bewährt und sollte auch bei den Wahlen 2024 beibehalten werden.

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Wahlberechtigte im Wahlgebiet (kreisfreie Stadt Magdeburg) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane (z.B. des Landeswahlausschusses) dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. mit § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich unverzüglich die Mitglieder des Wahlausschusses berufen. Dabei sind entsprechend § 4 Abs. 3 KWO LSA die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen zu berücksichtigen, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werde ich die weiteren Beisitzer und Stellvertreter nach meinem Ermessen berufen (§ 9 Abs.1a und §10 Abs. 1a KWG LSA).

Die Vorschläge zur Besetzung des Stadt- und Gemeindevwahlausschusses bitte ich an meine Geschäftsstelle, das Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung der Landeshauptstadt, Frau Jørgensen, 39090 Magdeburg, Tel.: 540 3937, Mail: kandidaturen@stadt.magdeburg.de zu richten.

gez.
Dr. Tim Hoppe
Stadt- und Gemeindevahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

**Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg
vom 07. November bis zum 31. Dezember 2023
anlässlich der Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Absatz 2 der Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1

vom 07. November bis zum 31. Dezember 2023

wie folgt festgelegt:

**Nordabschnitt Breiter Weg (beidseitig)
Westseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Krökentor
Ostseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Große Steinernetischstr.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Begründung

Vom 27. November bis zum 29. Dezember 2023 soll der Weihnachtsmarkt in vertrauter Tradition und neuem Lichterglanz den Alten Markt in ein weihnachtliches Treiben mit festlichem Ambiente verzaubern.

Der Alte Markt als zentraler Punkt aber auch die attraktiven Umfeldaktionen laden sowohl die Magdeburger als auch die Besucher unserer Stadt zu einem stimmungsvollen und familienfreundlichen Weihnachtsbummel ein.

Bedingt durch die umfangreichen Auf- und Abbauzeiten wird eine Verlegung des Wochenmarktes bereits ab dem 07. November 2023 erforderlich.

Die Öffnungszeiten werden durch die Verlegung nicht berührt.

Der Alte Markt steht ab dem 02. Januar 2024 wieder für den Wochenmarkt zur Verfügung.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Weiße Flotte GmbH, ist mit diesen Verlegungen einverstanden und verzichtet für die oben genannten Zeiträume auf die Nutzung des Alten Marktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 21.09.2023

i.A.

gez.
Ehlenberger

Allgemeinverfügung
zur
Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem 03.12.2023 sowie am Sonntag, dem 17.12.2023, anlässlich des Weihnachtsmarktes mit der „Lichterwelt Magdeburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen beschränkt sich auf Verkaufsstellen im Stadtgebiet Altstadt. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich
3. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis ordne ich an.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 06. November 2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LÖffZeitG).

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt ist eines der ältesten Traditionsfeste Magdeburgs, welches jährlich die Adventszeit einleitet. Er ist somit ein fester Bestandteil der innerstädtischen Tradition Magdeburgs und hat über die Grenzen der Stadt hinaus ein Alleinstellungsmerkmal in der Region.

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt in Magdeburg vom 27.11.2023 bis 29.12.2023 statt. Zu den Highlights des Magdeburger Weihnachtsmarktes gehört die Kaiser Otto Pfalz, gelegen zwischen dem Alten Rathaus, dem Allee-Center und der Jakobstraße. Hier wird das Magdeburger Leben zu Ottos Zeiten lebendig. Handwerker, Händler und Darsteller entführen die Besucher in das Mittelalter: Glühwein und Met, dargereicht in Tonkrügen, Deftiges aus der Holzofenbäckerei. Waren und Materialien werden wie im 10. Jahrhundert dargeboten. Kinder können in der mittelalterlichen Münze einen Sachsenpfennig prägen oder das Bogen-/Armbrustschießen üben.

Die Nordische Meile schließt sich auf der Hartstraße dem mittelalterlichen Weihnachtsmarkt an und verwöhnt die Besucher mit Glögg, nordischem Handbrot, Elchwurst und weiteren weihnachtlichen Genüssen und Geschenkartikeln aus Skandinavien.

Wie jedes Jahr wartet der Weihnachtsmarkt mit Magdeburger Spezialitäten auf, wie zum Beispiel Schmalzkuchen, Lemsdorfer Lümmel oder Editha-Brot. Die legendäre Magdeburger Glühweinkultur lockt mit über 50 Sorten Glühwein die Besucher an die verschiedenen Buden.

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt legt großen Wert darauf, dass die Kleinen sich wohlfühlen. Hierfür sorgt eine Vielzahl von Angeboten: direkt neben dem Rathaus befinden sich die Märchengasse, das Bastelhaus und die Wohnung des Weihnachtsmannes. Ihn können die kleinen Gäste bis zum Heiligabend täglich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr besuchen. Wenn man Glück hat, darf man am Kamin einem schönen Märchen lauschen. Das Bastelhaus öffnet seine Tür für die Jüngsten wochentags zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr, samstags und sonntags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Nur einen Steinwurf entfernt sind ein Pferdekarrussell und eine Märcheneisenbahn. Ein großes Riesenrad bietet den Besuchern Spaß. In einer der 36 Gondeln hat man aus 38 Metern Höhe einen grandiosen Blick auf das Lichtermeer vom Weihnachtsmarkt bis zum Domplatz.

„Winterfreund on Ice“ rundet die weihnachtlich-winterliche Atmosphäre ab – auf der großen Eisfläche an der Ostseite des Allee-Centers. Vom 27.11.2023 bis 07.01.2024 herrscht hier montags bis donnerstags von 12.00 Uhr und 21.00 Uhr, freitags und samstags von 11.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr „Eiszeit“. Ausgenommen von den Öffnungstagen sind der 24.12./25.12.2023, der 31.12.2023 und der 01.01.2024.

Auch im Jahr 2023 eröffnet zeitgleich mit dem Weihnachtsmarkt die „Lichterwelt Magdeburg“ und taucht die Innenstadt in funkelndes Glitzern,.

Mit mehr als einer Million LEDs hat Magdeburg die umfangreichste Weihnachts- und Winterbeleuchtung in Mitteldeutschland. Sie schmücken 320 Laternen, Häuser und Plätze der Innenstadt. 500 leuchtende Kugeln, ein illuminiertes Domplatz, von Lichtstelen überrankte Brunnen, schimmernde Instrumente, galoppierende Pferde; eine glitzernde Jungfrau auf ihrem großen Lichter-Tor und Wasserspiele aus goldenen LED-Lämpchen – einzigartige Kunstwerke zaubern eine unvergleichliche Atmosphäre in der gesamten Innenstadt. Funkelnde Bilderrahmen, begehbare Christbaumkugeln, eine von glitzernden Bären gezogene Kutsche und vor allem der Magdeburg-Schriftzug in großen Lettern vor dem Hauptbahnhof machen die Stadt zu einem noch größeren Publikumsmagneten.

Bereits die Adventszeit stellt einen besonderen Anlass dar. Mit Erlass des LÖffZeitG LSA wurde in § 7 Absatz 1 bewusst die ursprüngliche Formulierung des § 14 Absatz 1 des Bundesladenschlussgesetzes „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt durch die Formulierung „aus besonderem Anlass“.

Damit hat der Gesetzgeber einerseits klargestellt, dass es einer besonderen Situation für eine zusätzliche Sonntagsöffnung bedarf, gleichzeitig aber die Grenzen bewusst über die vorstehend genannten Veranstaltungen ausgedehnt. Dadurch wird der behördliche Entscheidungsrahmen weiter gefasst.

Die Adventszeit zur Vorbereitung des Weihnachtsfestes erhöht den Bedarf an zusätzlichen Einkaufszeiten erfahrungsgemäß deutlich über das übliche Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass mehrere zehntausend Besucher diese zusätzlichen Sonntagsöffnungen nutzen werden. Das Weihnachtsfest ist wichtiger Bestandteil der christlich geprägten und tief verwurzelten Traditionen und einer der wichtigsten familiären Höhepunkte im Jahr. Es erfordert typischerweise eine besondere Vorbereitung und damit verbunden den Einkauf verschiedener Waren, wie Geschenke, Genussartikel und Lebensmittel.

Würde dieser erhöhte Bedarf während der Adventszeit nicht anerkannt werden, wäre insgesamt zweifelhaft, wann ein solcher Bedarf dann gegeben sein sollte. Hierdurch würde der eröffnete gesetzliche Anwendungsbereich über die oben genannten Veranstaltungen hinaus ins Leere laufen.

Unabhängig davon steht außer Frage, dass auch der Magdeburger Weihnachtsmarkt an sich Attraktion genug ist, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Gerade an den Sonntagen wurden in den vergangenen Jahren auf dem Weihnachtsmarkt regelmäßig zwischen 43.000 und knapp 60.000 Besucher gezählt. Dabei spielte es keine Rolle, ob gleichzeitig an einem Sonntag die Verkaufsstellen öffnen durften. Der Weihnachtsmarkt besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein und ist zweifellos der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt der Gäste in der Innenstadt. Er ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen bei weitem übersteigt.

Im Jahr 2022 fand der Weihnachtsmarkt vom 21.11. bis zum 29.12. statt. Während sich an den beiden Adventssonntagen ohne die Öffnung von Verkaufsstellen die Besucherzahlen auf 50.977 (27.11.2022) und 47.599 (11.12.2022) beliefen, ergab die Frequenzzählung für die Adventssonntage mit Öffnung von Verkaufsstellen Besucherzahlen in Höhe von 49.212 (04.12.2022) und 42.681 (18.12.2022) – Quelle der Zählung: Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit zwei Zählpunkten.

Aufgrund der Programmqualität sowie der installierten „Lichterwelt“ rechnen sowohl die Weihnachtsmarkt GmbH als auch die Landeshauptstadt als Initiatorin der Illuminationen mit einer erhöhten Besucherzahl, besonders jedoch an den Wochenenden, wenn auch Familien und Gäste aus dem Umland die Zeit für einen Besuch des stimmungsvollen Magdeburger Weihnachtsmarktes haben.

Auch ist davon auszugehen, dass die in dieser Region einmalige Lichterkulisse ein Magnet für Touristen sein wird, welche im Laufe ihres Aufenthalts ebenfalls den Weihnachtsmarkt besuchen werden.

Der Weihnachtsmarkt mit den zusätzlichen Installationen im Bereich der Altstadt ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt.

An Sonntagen ohne Veranstaltung wurden im Jahr 2022 durch die Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit zwei Zählpunkten nachstehende Besucherzahlen ermittelt: 20.11.2022 – 2.704 Besucher. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesen Sonntagen rechtfertigt. Maßgeblich für die Besucherströme werden die Lichterwelt und der zeitgleich stattfindende Weihnachtsmarkt sein.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die jeweils erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA). Bei der Festsetzung der Ladenöffnung an Sonntagen wurde beachtet, dass die Öffnung nicht an zwei aufeinanderfolgenden Adventssonntagen erlaubt ist.

Auf Grund des Veranstaltungsbereichs Alter Markt und angrenzender Straßen im Stadtzentrum Magdeburgs sowie der vorstehend beschriebenen räumlichen Ausdehnung der Lichtinstallationen ist davon auszugehen, dass der Weihnachtsmarkt in Verbindung mit der „Lichterwelt“ auf das unmittelbare Umfeld ausstrahlt.

Viele Besucher, die mit der Bahn anreisen, leitet die „Lichterwelt“ auf ihrem Weg zum Weihnachtsmarkt. Aber auch mit der MVB fahrende Besucher werden ab dem Universitäts- bzw. Hasselbachplatz mit Lichterfunkteln und Großinstallationen zum Weihnachtsmarkt „geführt“. Die Genehmigung einer sonntäglichen Ladenöffnung wird daher für den gesamten Stadtteil „Altstadt“ als angemessen erachtet. Die Mitarbeiter der Handelsunternehmen werden auf freiwilliger Basis zu den tariflichen Bedingungen beschäftigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntags-öffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

i. V.

gez.
Ronni Krug
Beigeordneter
für Umwelt Personal und
Allgemeine Verwaltung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlage der vorstehend bekanntgemachten Veröffentlichung an:

Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Altstadt

Die Anlage zur Allgemeinverfügung liegt vom Tage der Bekanntmachung bis zur Erledigung der Allgemeinverfügung im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 4.17, 2. Etage, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der öffentlichen Sprechzeiten (Montag, Donners-tag, Freitag vom 09.00 bis 12.00 Uhr; Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30; Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Magdeburg, den 12.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

**Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2
„Olvenstedter Graseweg“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14. September 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Mai 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

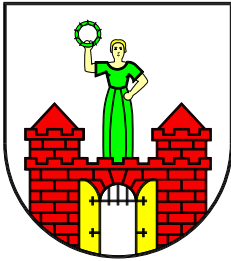
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



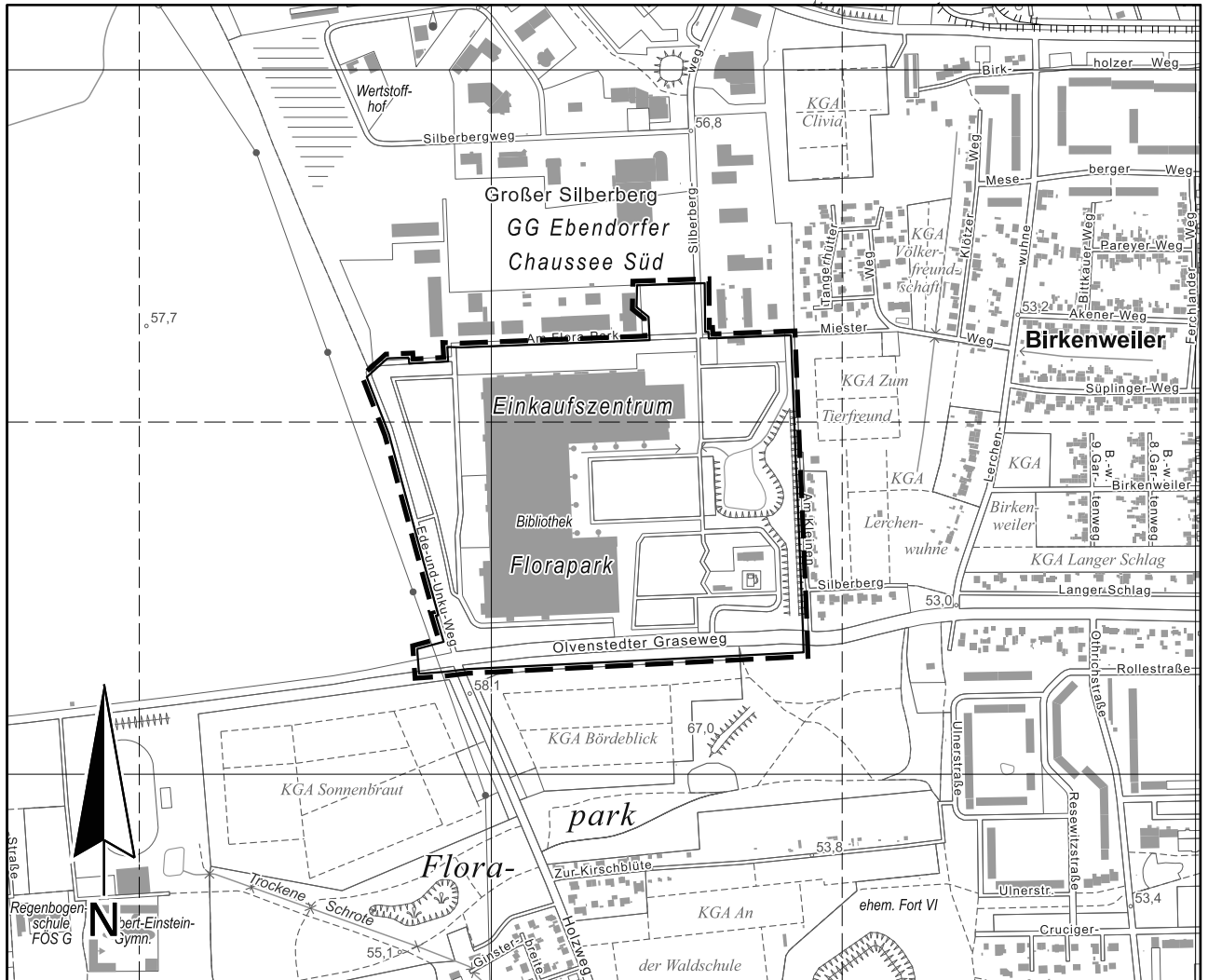
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 111 - 2

DS0293/23 Anlage 1

Bezeichnung: Olvenstedter Graseweg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2023

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 wird umgrenzt:

- im Süden: durch den Olvenstedter Graseweg
- im Osten: durch die Wohnbebauung "Am kleinen Silberberg"
- im Norden: durch den Bebauungsplan 111-1 "Großer Silberberg"
- im Westen: durch den Ede-und-Unku-Weg.

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - Im Norden und Westen: von der Verlängerung der westlichen Fahrbahnbegrenzung der Ansbacherstraße entlang der südlichen Fahrbahnbegrenzung der Sieverstorstraße bis zur verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 1017/40 (Hausnummer 24), im weiteren Verlauf von der Süd- bzw. Ostgrenze der Sieverstorstraße (Flurstück 10489);
 - Im Osten: im Osten von der Ostgrenze der Fahrbahn der Ansbacher Straße (Ostgrenze Flurstücke 10353, 1021/39, 455/39).
 - Im Süden: im Süden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1327/51, der Nordgrenze der Flurstücke 10017, 10016, 10211, 10212 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 10212, der Westgrenze des Flurstückes 10344, der Südgrenze der Flurstücke 10283, 41/3, 10352 und 10353. (alle Flurstücke Flur 274)

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

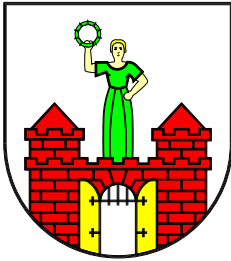
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Eine Stellplatzsatzung wird ergänzt
 - Ein Mindestanteil gewerblicher Nutzung in den MU-Gebieten wird bestimmt.
 - Die Festsetzung zur Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Straßen wird ergänzt.
3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



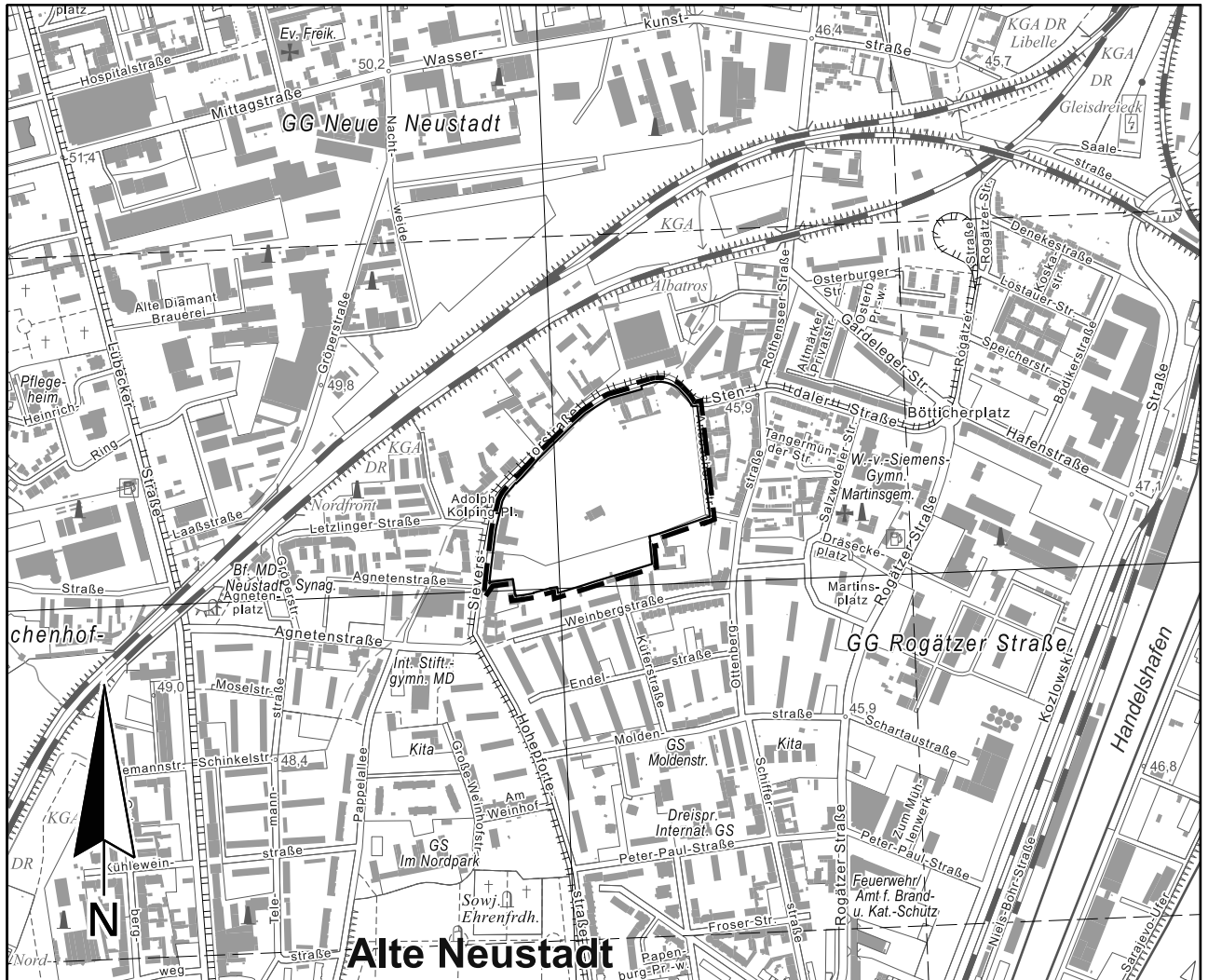
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 174 - 2, 1. Änderung

DS0316/23 Anlage 1


Bezeichnung: "Südlich Sieverstorstraße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 174-2 wird umgrenzt:

- im Norden und Westen: von der Verlängerung der westlichen Fahrbahnbegrenzung der Ansbacherstraße entlang der südlichen Fahrbahnbegrenzung der Sieverstorstraße bis zur verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 1017/40 (Hausnummer 24), im weiteren Verlauf von der Süd- bzw. Ostgrenze der Sieverstorstraße (Flurstück 10489),
- im Süden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1327/51, der Nordgrenze der Flurstücke 10017, 10016, 10211, 10212 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 10212, der Westgrenze des Flurstückes 10344, der Südgrenze der Flurstücke 10283, 41/3, 10352 und 10353,
- im Osten: von der Ostgrenze der Fahrbahn der Ansbacher Straße (Ostgrenze Flurstücke 10353, 1021/39, 455/39).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 213-1 „Östlich Bruno-Wille-Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 06.10.2014 mit Beschluss-Nr. 155-006(VI)14 beschlossen, für das Gebiet das umgrenzt wird:

- **im Norden:** von der Südgrenze der Albert-Vater-Straße (Südgrenze des Flurstücks 2/7);
- **im Westen:** von der Ostgrenze der Viktor-von-Unruh-Straße (Ostgrenze des Flurstücks 58/7) und der Westseite der Lärmschutzwand des Magdeburger Rings;
- **im Süden:** von der Südgrenze des Flurstücks 1939/67;
- **im Osten:** von der Westgrenze der Kleingartenanlage "Tillysberge" und der Ostgrenze der Schrote (Ostgrenze der Flurstücke 10041, 10040, 10042), im weiteren Verlauf vom Zaun des Spielplatzes an der Schrote, dessen westliche Seite verlängert auf die östliche Fahrbahnbegrenzung der Motzstraße, weiter in nördliche Richtung bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10093 sowie der Westgrenze der Flurstücke 10093, 10096 und 10095

einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet liegt in der Flur 251.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 213-1 „Östlich Bruno-Wille-Straße“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

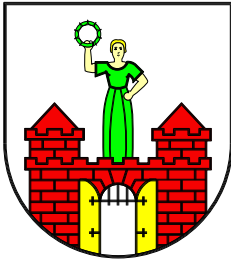
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



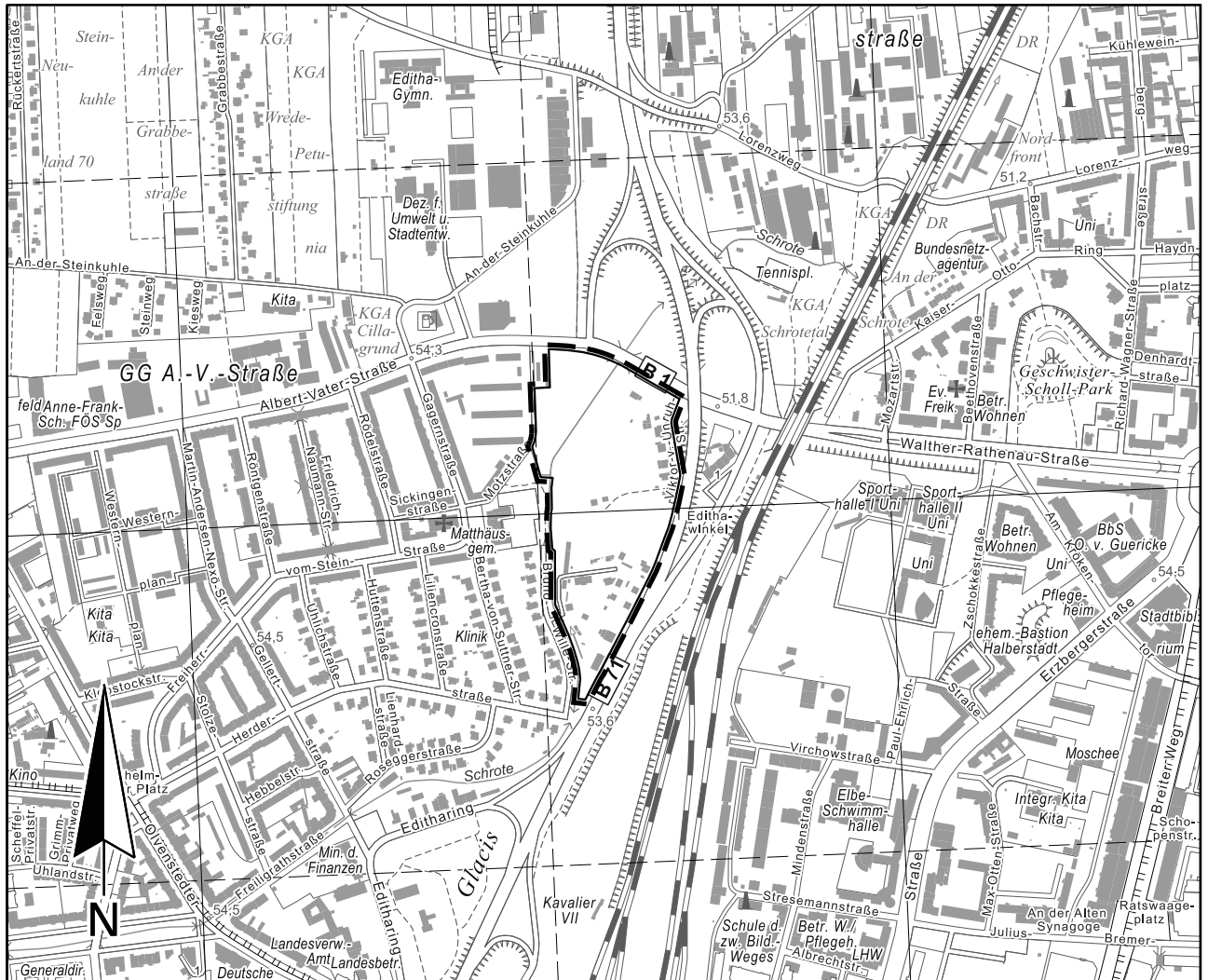
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 213 - 1

DS0322/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Östlich Bruno-Wille-Straße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 06/2023

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze der Albert-Vater-Straße (Südgrenze des Flurstücks 2/7);
- im Westen: von der Ostgrenze der Viktor-von-Unruh-Straße (Ostgrenze des Flurstücks 58/7) und der Westseite der Lärmschutzwand des Magdeburger Rings;
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 1939/67;
- im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlage "Tillysberge" und der Ostgrenze der Schrote (Ostgrenze der Flurstücke 10041, 10040, 10042), im weiteren Verlauf vom Zaun des Spielplatzes an der Schrote, dessen westliche Seite verlängert auf die östliche Fahrbahnbegrenzung der Motzstraße, weiter in nördliche Richtung bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10093 sowie der Westgrenze der Flurstücke 10093, 10096 und 10095.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 251.

Bekanntmachung der Fortführung des Verfahrens und Änderung der Planziele des Bebauungsplans Nr. 233-1 "Große Münzstraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen:

1. Das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 233-1 „Große Münzstraße“ wird fortgeführt.
2. Planziel ist die Umsetzung des Rahmenplans Innenstadt. Unter Berücksichtigung der Bestandsnutzung soll eine Nachverdichtung durch die Ausweisung von Urbanen Mischgebieten erfolgen. Dabei soll, soweit sinnvoll möglich, eine Anlehnung an die im Plangebiet ursprünglich bestehenden Straßenzüge, Baugrenzen und Parzellierungen erfolgen.

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als gemischte Baufläche aus.

3. Der Bebauungsplan Nr. 233-1 „Große Münzstraße“ wird in seinem Geltungsbereich geändert. Der neue Geltungsbereich wird umgrenzt:

Im Norden: durch nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 528, 1452 und 1451 sowie durch die südliche Begrenzungslinie der Verkehrsfläche „Julius-Bremer-Straße“,

Im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10960,

Im Süden: durch die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 10960, der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 10956, 11045 und der gedachten Verbindung zur südlichen Begrenzung der Verkehrsfläche „Große Münzstraße“,

Im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie des Flurstücks 529/1 (Otto-von-Guericke-Straße).

Die genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 145.

Das vorstehend beschriebene Flurstück ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

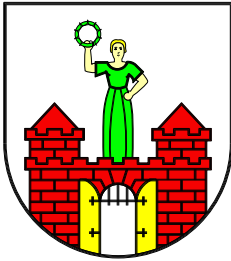
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



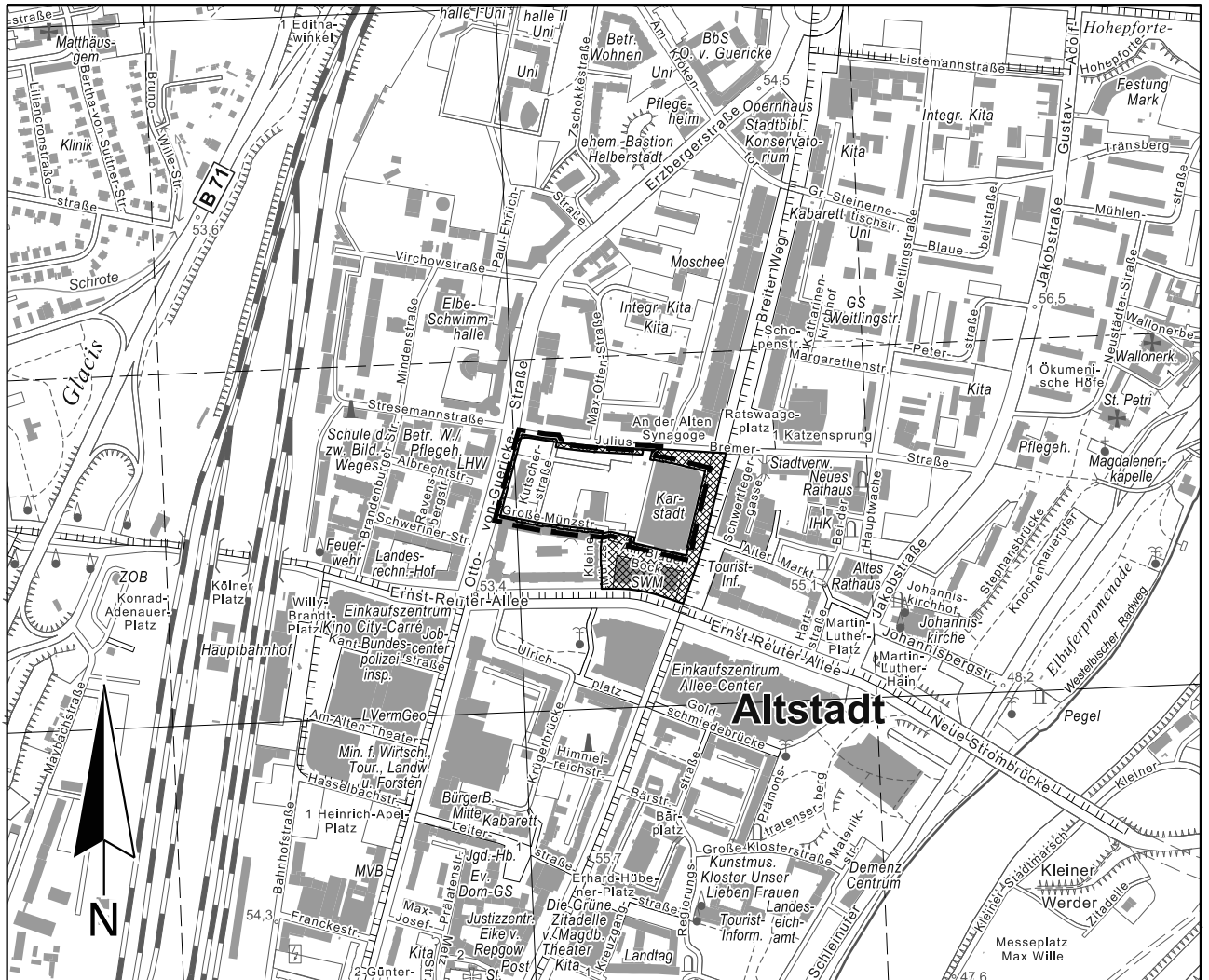
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Geltungsbereichsänderung und Änderung der Planungsziele

Bebauungsplan Nr. 233 - 1

Bezeichnung: "Große Münzstraße"

DS0299/23 Anlage 1



Erweiterungsbereich



Entfallende Bereiche



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233-1 wird neu umgrenzt:

- im Norden: durch nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 528, 1452 und 1451 sowie durch die südliche Begrenzungslinie der Verkehrsfläche „Julius-Bremer-Straße“;
- Im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10960;
- Im Süden: durch die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 10960, der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 10956, 11045 und der gedachten Verbindung zur südlichen Begrenzung der Verkehrsfläche „Große Münzstraße“;
- Im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie des Flurstücks 529/1 (Otto-von-Guericke-Straße).

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 12/2022

**Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan
Nr. 303-1 „Am Schroteanger 72-73/Steinbergstraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen:

Der Stadtrat hat am 06.04.2000 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 303-1 „Steinbergstraße“ gefasst (Beschluss-Nr. 567-11(III)00)).

Der Stadtrat hat am 05.12.2019 den Beschluss (Beschluss-Nr. 388-010(VI)20) über die Änderung des Geltungsbereiches, die Umbenennung, den Verfahrenswechsel sowie den Entwurf und die öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplans Nr. 303-1 „Am Schroteanger 72-76/ Steinbergstraße“ gefasst.

Diese Beschlüsse werden aufgehoben.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 303-1 Am Schroteanger 72-73/Steinbergstraße“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Für eventuell im Verlauf getätigte Grundstücksankäufe ist den Verkäufern eine Rückabwicklung anzubieten.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

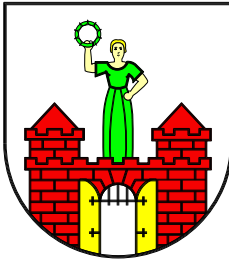
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



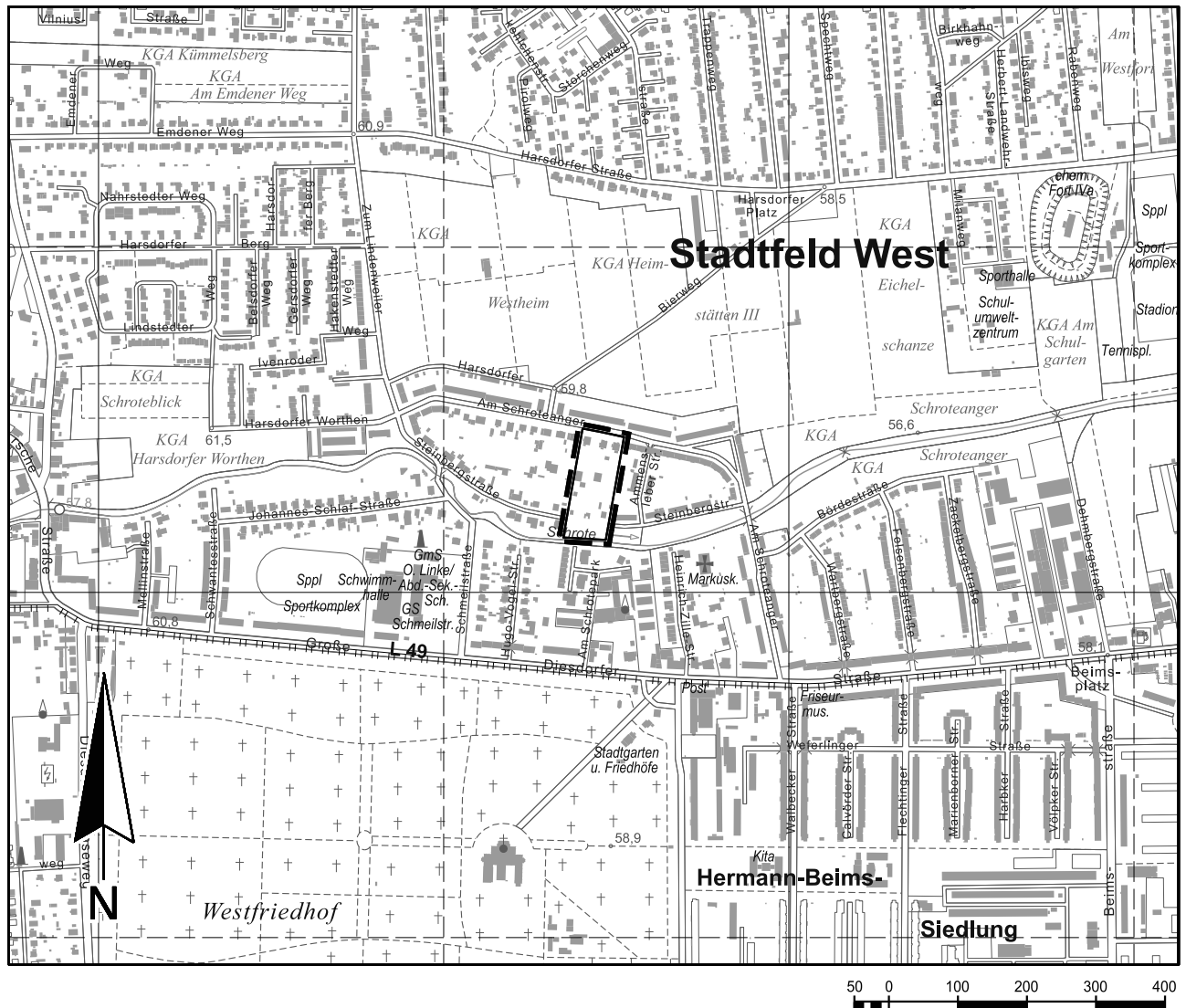
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufhebungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 303-1

DS0274/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Am Schroteanger 72-76 / Steinbergstraße"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2022

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 303-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 01551, 01556, 1144 und 11426;
- im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 11426, 11436, 11424, 01558 und deren Verlängerung bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 03543;
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 03543;
- im Westen: durch die Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 01555 bis zur Südgrenze des Flurstückes 03543 und die westliche Begrenzung der Flurstücke 01555, 01554, 01553/2, 01553/1, 11440, 11441, 01552/1 und 01551

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 343.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341-4 „Brenneckestraße Nordseite“ sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „Brenneckestraße Nordseite“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: von der Nordgrenze der Straßenflurstücke 4049/9 und 10573 (Walmsbergweg), der Westgrenze des Flurstücks 4555, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 4558/4, im weiteren Verlauf von den Grenzen der Flurstücke 4554, 10573, 10572 und 10570 sowie einer auf die Westgrenze des Flurstücks 10570 verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10506,

Im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10571 und 10020 (Blankenburger Straße), einer Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10309 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4550, im weiteren Verlauf von der Westgrenze des Flurstücks 10020,

Im Süden: von einer von der Westgrenze des Flurstücks 10020 im rechten Winkel auf die Südgrenze des Flurstücks 10165 abgehenden Linie sowie im weiteren Verlauf von den Flurstücksgrenzen 10163, 10212, 10210 und 10208 (Südseite der Brenneckestraße),

Im Westen: von der bis zur Südseite der Brenneckestraße verlängerten Westgrenze des Flurstücks 10186, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 10361, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 10365 sowie der Westgrenze des Flurstücks 4049/9

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Festsetzung von Gewerbeflächen
 - Festsetzung der inneren Verkehrserschließung und Anbindung an das umlaufende öffentliche Straßenverkehrsnetz, inklusive des ersten Teils des Radweges auf der Nordseite der Brenneckestraße
 - Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes
3. Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet gemischte Baufläche dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB lässt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg erfolgen.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

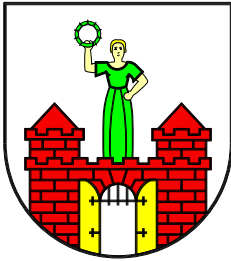
Landeshauptstadt Magdeburg

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg



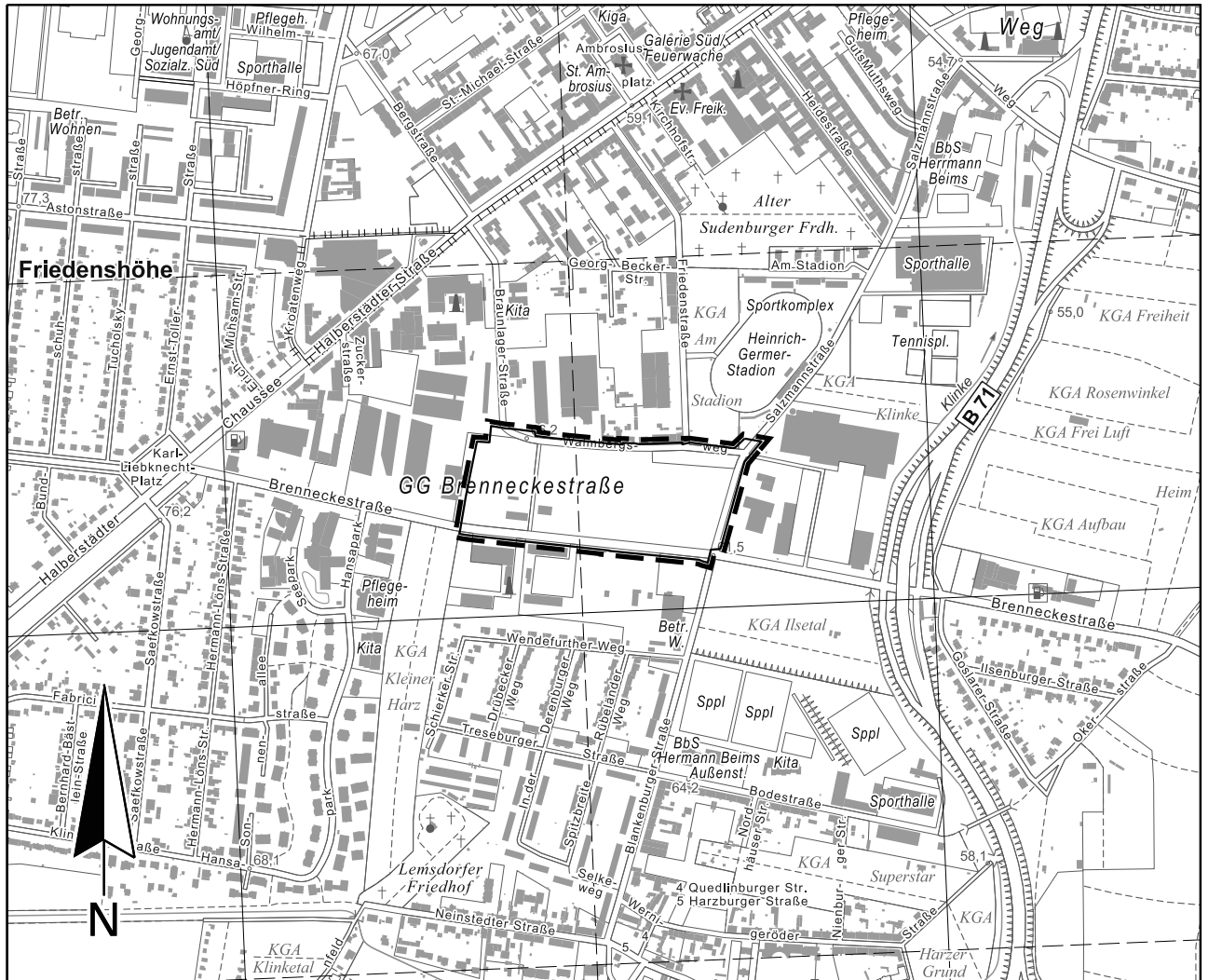
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 341 - 4

Bezeichnung: "Brenneckestraße Nordseite"

DS0174/23 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 03/2023



Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 341-4 liegt in der Flur 354 und wird umgrenzt:

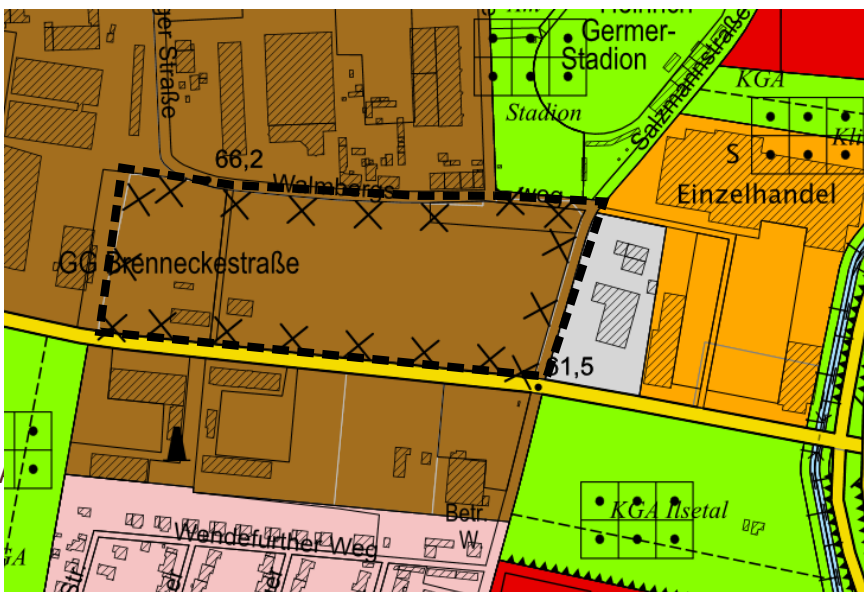
- Im Norden: von der Nordgrenze der Straßenflurstücke 4049/9 und 10573 (Walmburgsweg), der Westgrenze des Flurstücks 4555, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 4558/4, im weiteren Verlauf von den Grenzen der Flurstücke 4554, 10573, 10572 und 10570 sowie einer auf die Westgrenze des Flurstücks 10570 verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10506;
- Im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10571 und 10020 (Blankenburger Straße), einer Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10309 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4550, im weiteren Verlauf von der Westgrenze des Flurstücks 10020;
- Im Süden: von einer von der Westgrenze des Flurstücks 10020 im rechten Winkel auf die Südgrenze des Flurstücks 10165 abgehenden Linie sowie im weiteren Verlauf von den Flurstücksgrenzen 10163, 10212, 10210 und 10208 (Südseite der Brenneckestraße);
- Im Westen: von der bis zur Südseite der Brenneckestraße verlängerten Westgrenze des Flurstücks 10186, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 10361, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 10365 sowie der Westgrenze des Flurstücks 4049.



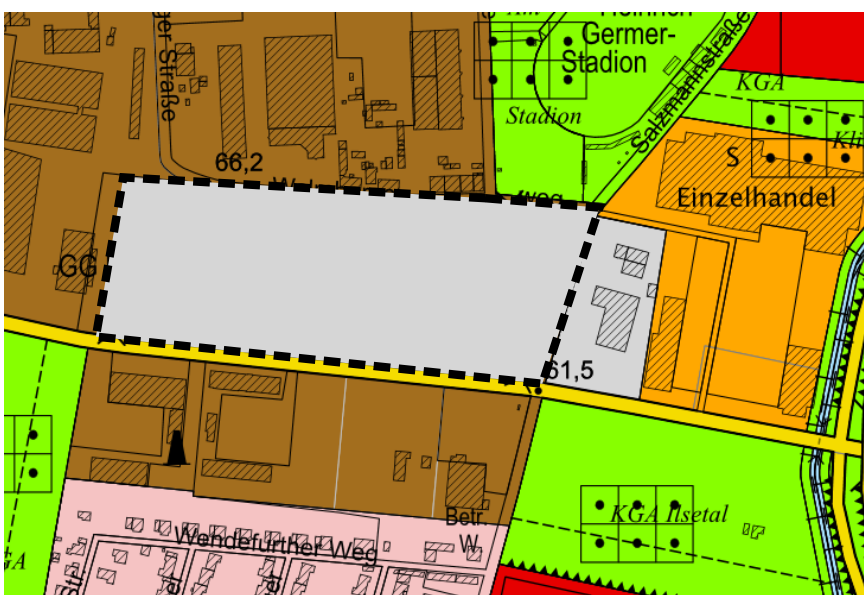
Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt Magdeburg

Übersichtsplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung der F-Planänderung „Brenneckestraße Nordseite“



Wirksamer F-Plan (Ausschnitt)
Darstellung als gemischte Baufläche



Änderung im F-Plan (Ausschnitt)
Darstellung als gewerbliche Baufläche

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 366-4 „Am Holländer“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 16.06.2016 mit Beschluss-Nr. 930-028(VI)16 beschlossen, für das Gebiet das umgrenzt wird

- im Norden: durch die Nordgrenze des Döllweges (Nordgrenze des Flurstücks 10273 der Flur 343),
- im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 8224/40, 8225/40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 128, 129/2, 129/1 (alle Flur 343),
- im Süden: durch die Südgrenze der Niederndodeleber Straße (Südgrenze der Flurstücke 150, (Flur 343) und 10001 (Flur 336),
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 33/2 und 33/3 (beide Flur 343)

einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 366-4 „Am Holländer“ ist gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

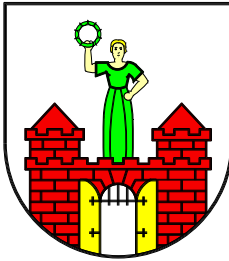
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 18.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



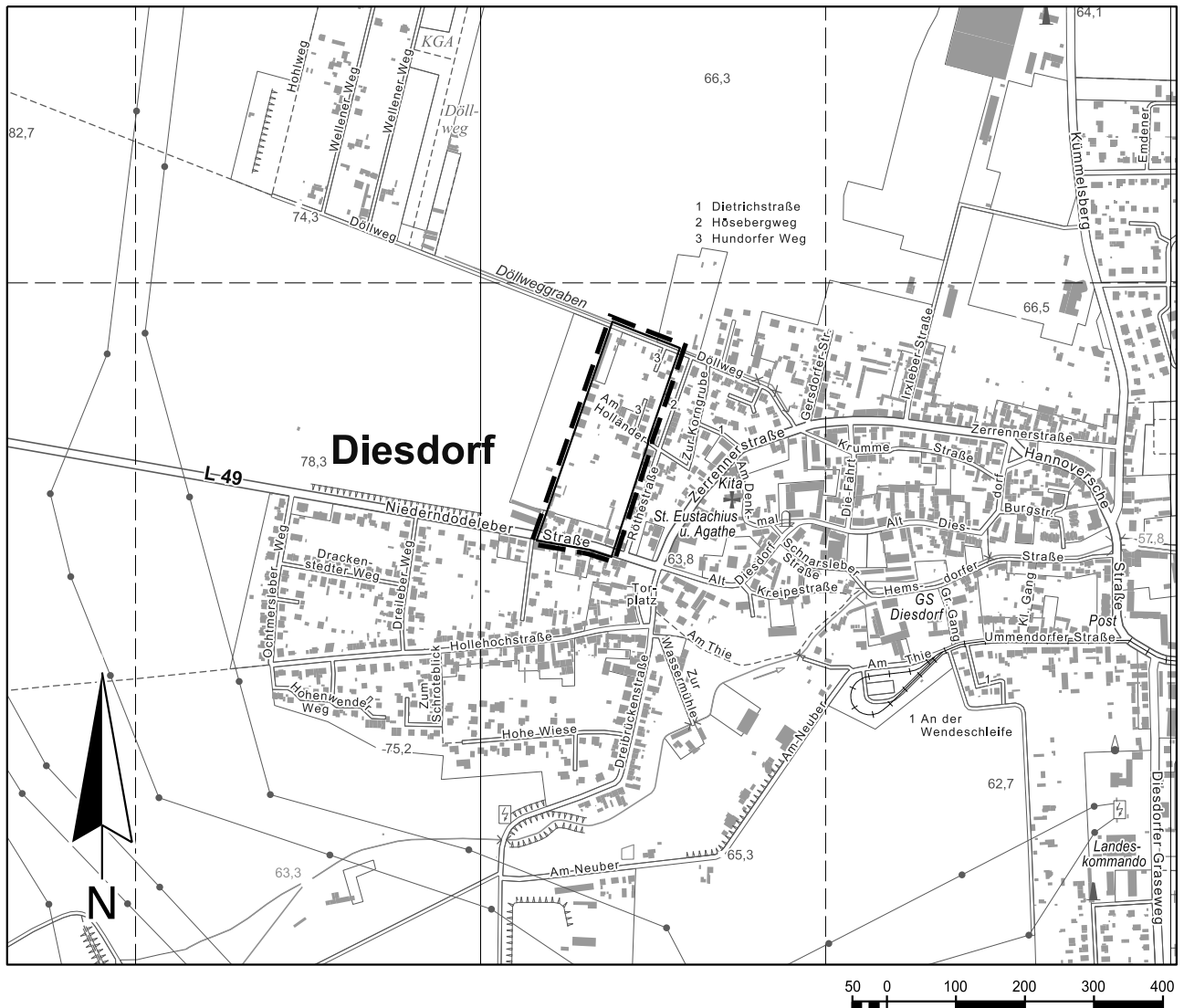
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur A u f h e b u n g

Bebauungsplan Nr. 366 - 4

DS0264/23 Anlage 1

Bezeichnung: Am Holländer



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2016

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 366-4 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Döllweges, die Nordgrenze des Flurstücks 10273 (Flur 343),
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 8224/40, 8225/40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 128, 129/2, 129/1 (Flur 343),
- im Süden: durch die Südgrenze der Niederndodeleber Straße, die Südgrenze der Flurstücke 150 (Flur 343) und 10001 (Flur 336),
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 33/2 und 33/3 (Flur 343).

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd / Herbstkrautung
2023 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

voraussichtlich 16.10.2023 bis 30.11.2023

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd / Herbstkrautung 2023) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 11.09.2023

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 18.09.2023

Im Auftrag

gez.
Schulz

Landeshauptstadt Magdeburg

Fachdienstleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 25.09.2023

gez.
Borris

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

**Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den
Schaubezirken des Ehle / Ihle Verbandes**

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird am

14.11.2023

die Gewässerschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht, Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung Berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Dienstag, den 14.11.2023 um 13:00 Uhr am Bürgerhaus Pechau, Breite Straße 18 in 39114 Magdeburg.

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg oder schriftlich an den:

Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Möckern, den 28.09.2023

gez. Uhlmann
Geschäftsführer

Magdeburg, den 12.10.2023
Im Auftrage

gez.
Schulz
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 13.10.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2022

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Friedrich & Kollegen GmbH, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.465.715,83 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 981.458,48 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 23.08.2023 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 981.458,48 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuschüssen in Höhe von 1.496.200,00 EUR verrechnet und die nicht verrechneten Zuschüsse in Höhe von 514.741,52 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

Datum
18.09.2023

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2022

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **23.10.2023 bis 02.11.2023** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2022

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbB geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.144.764,99 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.050.459,44 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 23.08.2023 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.050.459,44 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Liquiditätszuwendungen in Höhe von 1.438.600,00 EUR verrechnet und der Differenzbetrag in Höhe von 388.140,56 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

Datum
18.09.2023

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2022

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **23.10.2023 bis 02.11.2023** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022



der

Sitz

Sparkasse MagdeBurg

Magdeburg

eingetragen beim

Amtsgericht

Handelsregister-Nr.

Stendal

HRA 22076

		EUR	EUR	EUR	31.12.2021 TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			40.282.367,26		138.569
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			8.682.822,72		918.057
				48.965.189,98	1.056.626
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
b) Wechsel			0,00		0
				0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			872.501.074,40		18.931
b) andere Forderungen			243.115.495,65		184.667
				1.115.616.570,05	203.597
4. Forderungen an Kunden				1.681.851.414,23	1.611.007
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	530.304.151,89	EUR			(544.557)
Kommunalkredite	180.343.675,61	EUR			(196.087)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00			0
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR			(0)
			0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		202.973.424,98			272.287
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	202.973.424,98	EUR			(272.287)
bb) von anderen Emittenten		480.911.573,80			349.810
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	422.580.766,63	EUR			(310.456)
			683.884.998,78		622.097
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00		0
Nennbetrag	0,00	EUR			(0)
				683.884.998,78	622.097
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				412.491.179,69	463.738
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen				7.200.863,43	7.379
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00	EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	894.317,61	EUR			(894)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				26.000,00	26
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00	EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR			(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR			(0)
9. Treuhandvermögen				4.171.132,04	4.495
darunter:					
Treuhandkredite	4.171.132,04	EUR			(4.495)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			26.724,00		69
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00		0
				26.724,00	69
12. Sachanlagen				18.048.901,07	20.076
13. Sonstige Vermögensgegenstände				6.436.557,72	4.406
14. Rechnungsabgrenzungsposten				550.073,16	593
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				656,44	1
Summe der Aktiva				3.979.270.260,59	3.994.111

	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		595.958,61		627
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		75.873.075,20		76.955
			76.469.033,81	77.582
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	671.343.155,82			705.444
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	368.854.417,41			384.891
		1.040.197.573,23		1.090.335
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	2.517.897.643,63			2.482.467
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	3.098.515,17			3.932
		2.520.996.158,80		2.486.399
			3.561.193.732,03	3.576.735
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			4.171.132,04	4.495
darunter:				
Treuhandkredite	4.171.132,04 EUR			(4.495)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			2.035.159,78	1.888
6. Rechnungsabgrenzungsposten			142.722,17	202
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		17.956.524,50		17.015
b) Steuerrückstellungen		1.308.817,05		1.457
c) andere Rückstellungen		14.374.039,47		14.245
			33.639.381,02	32.718
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			5.037.986,30	5.038
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			150.500.000,00	150.500
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	144.954.203,87			142.942
		144.954.203,87		142.942
d) Bilanzgewinn		1.126.909,57		2.012
			146.081.113,44	144.954
Summe der Passiva			3.979.270.260,59	3.994.111
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		48.599.654,64		50.576
Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			48.599.654,64	50.576
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		194.198.984,88		199.946
			194.198.984,88	199.946

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		35.294.677,06		33.704
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	1.439.160,74	EUR		(2.310)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	4.551,57	EUR		(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		5.107.112,93		4.411
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	0,00	EUR		(0)
			40.401.789,99	38.115
2. Zinsaufwendungen			1.576.356,75	6.343
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	511.273,89	EUR		(557)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2,22	EUR		(7)
				38.825.433,24
				31.772
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			10.928.034,09	9.418
b) Beteiligungen			677.700,23	543
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00	0
				11.605.734,32
				9.960
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge			32.352.993,20	30.650
6. Provisionsaufwendungen			2.289.294,31	1.703
				30.063.698,89
				28.947
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	EUR		(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.854.635,45	1.771
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00	EUR		(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00	EUR		(0)
9. (weggefallen)				82.349.501,90
				72.451
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		26.496.391,19		27.950
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		7.035.766,34		6.844
darunter:				
für Altersversorgung	1.976.483,34	EUR		(1.181)
			33.532.157,53	34.794
b) andere Verwaltungsaufwendungen			21.862.315,67	20.248
				55.394.473,20
				55.042
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.090.252,36	2.927
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.694.088,95	2.872
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00	EUR		(2)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	549.299,32	EUR		(1.408)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			15.948.408,14	1.314
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	0
				15.948.408,14
				1.314
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			1.800.813,35	1.796
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	0
				1.800.813,35
				1.796
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	1.600
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			4.421.465,90	6.899
20. Außerordentliche Erträge			209.090,91	0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00	EUR		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00	EUR		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis				209.090,91
				0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.404.405,93	4.799
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00	EUR		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			99.241,31	88
				3.503.647,24
				4.887
25. Jahresüberschuss				1.126.909,57
				2.012
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
				1.126.909,57
				2.012
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
				0
				0
				1.126.909,57
				2.012
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) in andere Rücklagen	0,00			0
				0
				0
				0,00
				2.012
29. Bilanzgewinn				1.126.909,57
				2.012

**Anhang zum Jahresabschluss per
31.12.2022 der
Sparkasse MagdeBurg**

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Angaben	3
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
II. Erläuterungen zur Jahresbilanz	9
Aktivseite	9
Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute	9
Posten 4: Forderungen an Kunden	9
Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9
Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10
Posten 7: Beteiligungen	10
Posten 8: Anteile an verbundenen Unternehmen	10
Posten 9: Treuhandvermögen	11
Posten 12: Sachanlagen	11
Posten 13: sonstige Vermögensgegenstände	11
Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten	11
Posten 15: Aktive latente Steuern	11
Posten 16: Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensberechnung	12
Anlagenspiegel	13
Beteiligungsspiegel	14
Passivseite	15
Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15
Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	15
Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten	15
Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten	15
Posten 7: Rückstellungen	16

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten	16
Passiva unter dem Strich	16
1. Eventualverbindlichkeiten	16
2. Andere Verpflichtungen	17
Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen	17
Restlaufzeitengliederung	18
III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
Posten 1: Zinserträge	20
Posten 2: Zinsaufwendungen	20
Posten 5: Provisionserträge	20
Posten 25: Jahresüberschuss	20
Posten 29: Bilanzgewinn	20
IV. Sonstige Angaben	21

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Magdeburg wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden mit Ausnahme derjenigen, die auf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank entfallen, als Forderung bzw. Verbindlichkeit gesondert vom Grundgeschäft ausgewiesen.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung. Ist der Nennwert niedriger als der Auszahlungsbetrag wird der Differenzbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt planmäßig.

Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wurden Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats Expected Loss) gebildet (Bewertungsvereinfachungsverfahren), der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Bewertungsvereinfachungsverfahrens wurden zum Bilanzstichtag überprüft und sind nach dem Ergebnis unserer Analysen gegeben. Grundlage für die Ermittlung mittels eines Kreditrisikomodells sind insbesondere die auf Basis der eingesetzten Risikoklassifizierungsverfahren bestimmten statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Wertpapiere

Bei Wertpapieren in Girosammelverwahrung wurden die Anschaffungskosten bei gleicher Wertpapiergattung nach der Durchschnittsmethode ermittelt. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve, zum strengen Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden. Bei den Wertpapieren des Anlagebestands haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal bis zu den Anschaffungskosten aber höchstens bis pari, berücksichtigt.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus dem Börsenpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver

und inaktiver Märkte wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i.S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde grundsätzlich der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde liegt.

Bei den Wertpapierleihegeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher, wir gehen nicht von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums der Wertpapiere auf den Entleiher aus. Die verliehenen Wertpapiere werden unverändert in den originären Bilanzposten bilanziert.

Bei den im Bestand gehaltenen Spezialfonds und Anteilen an Investmentvermögen ist für die Bewertung der Buchwert unter Berücksichtigung des nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmten Rücknahmepreises maßgeblich.

Bei Anteilen an offenen Immobilienfonds, die der Liquiditätsreserve zugeordnet wurden, sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag wurde bei der Bewertung nicht berücksichtigt, da keine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

Im Geschäftsjahr wurden zwei Spezial-Investmentfonds zu einem Sondervermögen vereinigt. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Fonds treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Fonds. Die Zusammenführung von Wertpapier- und Immobilien-Sondervermögen erfolgte ergebnisneutral (Buchwertmethode). Die historischen Anschaffungskosten der Fonds werden fortgeführt.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu den Anschaffungskosten oder fortgeführten Buchwerten bilanziert.

Die Beteiligungsbewertung erfolgte auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der beträgliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Die Beteiligung am Sparkassenverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg (SBV S-A) wurde aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der vom SBV S-A gehaltenen Beteiligung an der Norddeutschen Landesbank erneut auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Immaterielle Anlagewerte sind bei Anschaffungskosten von mehr als 800,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 bis 50 Jahren vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. nach der kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) sowie Software mit Anschaffungskosten bis 800,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) bis 1.000,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear gewinnmindernd aufzulösen ist.

Die bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommenen Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften teilweise fortgeführt.

Aufgrund der in Vorjahren vorgenommenen steuerrechtlichen Abschreibungen unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um 139 TEUR über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich nach dem strengen Niederwertprinzip bewertet. Unsere Vorräte an Büromaterial und Vordrucken haben wir mit einem Festwert bilanziert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde mit Ausnahme der Rückstellung für Jubiläen kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,20 % sowie Rentensteigerungen von 2,20 % ermittelt. Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, abgezinst. Die Rückstellung für pensionsähnliche Verpflichtungen wird mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 1,78 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 1,44 %. Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Aufwendungen aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

Der Rückstellungsbetrag für die Verpflichtungen aus abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % ermittelt und für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 1,02 Jahren mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 0,34 % abgezinst.

Die Rückstellung für Beihilfen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung einer jährlichen Erhöhung von 2,0 % ermittelt. Diese Rückstellung wurde mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Rechnungszinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren (fortgeschrieben auf den 31.12.2021) von 1,44 % abgezinst, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die Bewertung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Angaben zu nicht passivierten pensionsähnlichen Verpflichtungen

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse MagdeBurg Mitglied in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg.

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2022 1,50 % der umlagepflichtigen Gehälter. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2022 4,80 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,40 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,40 %. Der Umlagesatz bleibt im Jahr 2023 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 26.564 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2022 1.021 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2022 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 24.119 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1,00 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G mit Modifikationen (Generationenverschiebung: 12 Jahre, Invalidisierungswahrscheinlichkeit: 50,0 %) ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,78 % verwendet, der sich bei einer durchschnittlich mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2022 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2021 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2022 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt.

Übrige Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Rückstellungen wegen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämienparverträgen (AktENZEICHEN: XI ZR 234/20) und zum AGB-Änderungsmechanismus (AktENZEICHEN: XI ZR 26/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen zum Bilanzstichtag. Die von der BGH-Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus erfassten Gebühren wurden seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam in der GuV vereinnahmt und als Verbindlichkeit gegenüber Kunden ausgewiesen. Die bilanziellen Folgen beider Urteile wurden bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Im aktuellen Geschäftsjahr erforderliche Anpassungen wurden im laufenden Ergebnis erfasst. Die Rückstellungen wurden fortgeschrieben, Veränderungen ergaben sich im Wesentlichen nur im Zusammenhang mit einer zweckentsprechenden Verwendung.

Die übrigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten zwischen zwei und 39 Jahren ergeben sich Zinssätze zwischen 0,52 % und 1,45 %. Bei

der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, so dass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinste wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand sowie der Rückstellungen für Sparprodukte betreffend im Zinsergebnis erfasst.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die strukturierten Produkte (Forward-Darlehen, Forward-Zinsvereinbarungen, festverzinsliche Darlehen mit Sondertilgungsrechten, Sparprodukte mit Sonderkündigungsrechten, variable verzinsten Schuldscheindarlehen mit Zinsuntergrenze, Schuldscheindarlehen mit Make Whole Klausel im Vertrag, Floating Rate Notes mit Zinsuntergrenze) wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuch)

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der GuV-orientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Nach dem Prinzip der verlustfreien Bewertung von Zinsrisiken im Jahresabschluss von Kreditinstituten ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nur insoweit, dass der Buchwert des Bankbuchs größer ist als der Barwert des Bankbuchs.

Nach IDW RS BFA 3 n. F. sind die zinsbezogenen Instrumente des Bankbuchs (Zinsbuch) einer verlustfreien Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zweck werden die zinsbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden des Bankbuchs einem Saldierungsbereich zugeordnet. Für diesen ist unter Berücksichtigung von voraussichtlich zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungs-, Risiko- und Verwaltungskosten) zu prüfen, ob aus den noch zu erwartenden Zahlungsströmen bis zur vollständigen Abwicklung des Bestands ein Verlust droht. Die Sparkasse wendet die barwertige Berechnungsmethode an. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgezinsten Zahlungsströmen des Bankbuchs. Betrags- und Laufzeitinkongruenzen sind mittels fiktiver Geschäfte zu schließen. Auf der Passivseite ist dabei der angenommene individuelle Refinanzierungsaufschlag der Sparkasse zu berücksichtigen. Die künftigen für die vollständige Abwicklung des Bankbuchs benötigten Verwaltungskosten wurden aus institutsindividuellen Daten und Annahmen geschätzt. Der ermittelte Verwaltungskostensatz wurde auch für den Einbezug sogenannter Overheadkosten berücksichtigt. Weiterhin wurden Gebühren und Provisionserträge, die direkt aus den Zinsprodukten resultieren, im Rahmen der verlustfreien Ermittlung des Bankbuchs berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2022 ergibt sich kein Verpflichtungsüberschuss.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale:	58.833 TEUR
---	-------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am Bilanzstichtag	31.981 TEUR
---------------------------	-------------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	22.601 TEUR
---------------------------------	-------------

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert	680.626 TEUR
---------------	--------------

nicht börsennotiert	0 TEUR
---------------------	--------

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert	369.813 TEUR
----------	--------------

Beizulegender Zeitwert	330.423 TEUR
------------------------	--------------

Es handelt sich bei den nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung aufgrund eines veränderten Zinsniveaus (Zinsanstieg) ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert

0 TEUR

nicht börsennotiert

9.937 TEUR

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10,0 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	<u>Buchwert</u> - TEUR -	<u>Marktwert/</u> <u>Anteilwert</u> - TEUR -	<u>Differenz</u> <u>zwischen Marktwert</u> <u>und Buchwert</u> - TEUR -	<u>(Ertrags-)</u> <u>Ausschüttungen</u> <u>in 2022</u> - TEUR -
Mischfonds	387.760	389.026	1.267	9.854
Rentenfonds	0	0	0	365
Immobilienfonds	24.732	25.159	427	709

Im Geschäftsjahr 2022 wurde der Spezialfonds Jerichower Land einer Sachauskehr unterzogen. Dementsprechend wird kein Bestand zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die im Zuge der Sachauskehr entstandene Ausschüttung ist aus der Übersicht erkennbar. Außerdem ist der HI-Otto-Fonds der Sparkasse MagdeBurg im Rahmen einer Fondsfusion in den A-BUGA-Fonds übergegangen. Der Bestand für den A-BUGA-Fonds ist dementsprechend angestiegen. Auch die Ausschüttungen der beiden Fonds sind gebündelt unter dem A-BUGA-Fonds ausgewiesen.

Die dargestellten Fonds und die Publikums-Immobilienfonds Unterlagen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe, die über die gesetzliche Rückgabebeschränkungen bei Immobiliensondervermögen gemäß § 255 Abs. 3 KAGB und § 80c Abs. 3 und 4 InvG in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung hinausgehen und sind nicht börsennotiert.

Posten 7: Beteiligungen

Es wird auf den Beteiligungsspiegel verwiesen.

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung von einzelnen Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB teilweise verzichtet.

Die Beteiligungsbewertung erfolgte auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10.

Posten 8: Anteile an verbundenen Unternehmen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung des Tochterunternehmens für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wurde auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB verzichtet.

Ein Konzernabschluss wurde gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht aufgestellt, da die Mehrheitsbeteiligung an dem Tochterunternehmen S-Service GmbH Magdeburg von untergeordneter Bedeutung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude haben einen Bilanzwert in Höhe von 11.450 TEUR
Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 3.219 TEUR

Posten 13: sonstige Vermögensgegenstände

Die Steuererstattungsansprüche einschließlich Zinsen aus der steuerlichen Rechtsprechung zu ausländischen Aktien („STEKO“- EuGH-Urteil RS C-377/07) betragen 2.165 TEUR.

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem höheren Auszahlungsbetrag von Forderungen in Höhe von 28 TEUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 36 TEUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2022 aktive Steuerlatenzen, die in den nächsten Jahren voraussichtlich zu Steuerentlastungen führen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen, die aus Abschreibungsunterschieden bei Grundstücken und Gebäuden sowie negativen besitzzeitanteiligen Aktiengewinnen bei Anteilen an Investmentvermögen resultieren, durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei dem Ansatz von Rückstellungen und Wertpapieren sowie der Forderungsbewertung. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich. Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern in der Bilanz wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 30,55 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).



Posten 16: Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensberechnung

In die Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wurden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten in Höhe von 49 TEUR einbezogen. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens wurde mit dem Erfüllungsbetrag der Verpflichtung aus dem Wertguthaben in Höhe von 48 TEUR verrechnet. Es ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 1 TEUR.

Anlagenspiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
								Zugängen	Abgängen	Umbuchungen				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	42.520	85.984	1.995	263.668	390.178	157	1.828	0	0	0	2.850	4.835	385.343	42.364
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	115.976	100	115.910	0	165	132	0	0	0	0	0	165	0	115.844
Beteiligungen	25.612	0	178	0	25.434	18.233	0	0	0	0	0	18.233	7.201	7.379
Anteile an verbundenen Unternehmen	26	0	0	0	26	0	0	0	0	0	0	0	26	26
Sachanlagen	107.547	1.027	2.563	0	106.010	87.471	3.031	0	0	2.540	0	87.962	18.049	20.076
Immaterielle Anlagewerte	1.563	18	73	0	1.508	1.495	60	0	0	73	0	1.481	27	69

Mit Beschluss des Vorstands vom 10. Mai 2022 wurden festverzinsliche Pfandbriefe (Ausnahme Floater) von der Liquiditätsreserve in das Anlagevermögen umgewidmet, da sich für diese Anlagen nunmehr eine Dauerhalteabsicht aus der Strategie ableitet. Die im Rahmen der Liquidation des Spezialfonds Jerichower-Land in den Direktbestand ausgekehrten Wertpapiere wurden ebenfalls dem Anlagebestand zugeordnet. Der Spezialfonds Jerichower-Land war in der Liquiditätsreserve bilanziert. Die Aufteilung des Wertpapiervermögens ist buchhalterisch belegt.

Beteiligungsspiegel

Die Sparkasse besitzt folgende Anteile an anderen Unternehmen, die von wesentlicher Bedeutung sind:

Name und Sitz	Eigenkapital in TEUR lt. vorliegendem Jahresabschluss	Beteiligungsquote in %	Ergebnis in TEUR lt. vorliegendem Jahresabschluss	Letzter vorliegender Jahresabschluss
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	182.626	2,63	-3.936	31.12.2021
Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg	14.325	12,90	-15.319	31.12.2021

Passivseite

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der
eigenen Girozentrale 76.469 TEUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 75.873 TEUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am Bilanzstichtag 496 TEUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 2.859 TEUR

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

Bestand am Bilanzstichtag 180 TEUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 181 TEUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag
bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber
dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 90 TEUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 118 TEUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen i. H. v. 17.317 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 18.255 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB i. H. v. 938 TEUR. Aus dem laufenden Jahresüberschuss ergibt sich unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen keine Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB, da in den Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr

Zinsen und andere Aufwendungen i. H. v. 148 TEUR
angefallen.

Die einzelnen Mittelaufwendungen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrages übersteigen sind wie folgt ausgestattet:

Volumen	Zinssatz (%)	Fälligkeit am	Vorzeitiger Betrag / Rückzahlungsverpflichtung
2.500 TEUR	2,95	29.09.2027	0 TEUR
2.500 TEUR	2,95	29.09.2027	0 TEUR

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Passiva unter dem Strich

1. Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat

darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Durch die künftige Inanspruchnahme der unter den anderen Verpflichtungen ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen entstehen nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtages werthaltige Forderungen. Es sind keine Anhaltspunkte für wirtschaftliche Belastungen der Sparkasse aus den unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbar.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestehen noch nicht eingeforderte verbindliche Zeichnungszusagen auf Immobilienfondsanteile i. H. v. 1.402 TEUR (Vorjahr 2.216 TEUR).

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100 TEUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten). Zusätzlich wird das Sicherungssystem ab 2025 einen weiteren Fonds zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („Zusatzfonds“) aufbauen.

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 3.031 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährliche Beiträge

zu entrichten. Der Jahresbeitrag wurde in 2017 in Höhe von 30 % (143 TEUR) als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung, die mit Guthaben bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt ist, erbracht. Dem Sicherungssystem wurden die Auszahlungsansprüche der Sparkasse gegen die Deutsche Bundesbank aus dem Geldkonto verpfändet. Die noch ausstehenden Barzahlungsverpflichtungen aus dem Jahr 2017 gegenüber dem Sicherungssystem betragen somit am Bilanzstichtag 143 TEUR.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in TEUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	89.188	25.569	112.126	15.463
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	60.968	129.106	587.634	871.020
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.461	4.333	27.511	42.568
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	1.165	365.375	2.314	0
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	42	2.735	321	0

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	TEUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	83.001

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 31.286 TEUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Mindestreservehaltung und der Bargeldversorgung sowie für kurzfristige Anlagen der überschüssigen Liquidität hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen an die Europäische Zentralbank und an andere Kreditinstitute gezahlt. Diese Negativzinsen wurden im GuV-Posten 1a mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Einlagen eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese positiven Zinsen wurden im GuV Posten 2 mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Immobilien, Investmentzertifikate, Leasingverträge, Fondsanteile).

Posten 20: Außerordentliche Erträge

Die Sparkasse hatte eine Beteiligung an der S-BG. Diese Gesellschaft wurde 2022 liquidiert. Der Ertrag aus der Liquidation beträgt 209.090,91 EUR.

Posten 25: Jahresüberschuss

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von 938 TEUR resultiert in voller Höhe aus dem aktuellen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren. Aus dem laufenden Jahresüberschuss sind unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen keine ausschüttungsgesperren Teile nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB. Der Jahresüberschuss kann somit ausgeschüttet werden, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Posten 29: Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 in seiner für den 22. September 2023 vorgesehenen Sitzung feststellen. Die Absichtserklärung sieht vor, den Bilanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat der Sparkasse Magdeburg

Vorsitzender

Dr. Trümper, Lutz

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg bis 30.06.2022

Borris, Simone

Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg ab 01.12.2022

1. Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Burchhardt, Steffen

Landrat des Landkreises Jerichower Land

2. Stellvertretender Vorsitzender

Heynemann, Bernd

Rentner (vorm. Angestellter der AOK Sachsen-Anhalt)

Vertreter Stadtrat Landeshauptstadt Magdeburg

Canehl, Jürgen

Geschäftsführender Gesellschafter Lofthaus Buckau OHG, selbständiger Stadtplaner

Dr. Grube, Falko

Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt

Jäger, Anke

selbständige Steuerberaterin, WICA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mayer-Buch, Julia (Vertreterin)

Mitarbeiterin Europawissenschaften in Elternzeit

Vertreter Kreistag Jerichower Land

Gericke, Kay

Bürgermeister Einheitsgemeinde Biederitz

Kurze, Markus

Mitglied des Landtages Sachsen-Anhalt

Sachkundige Bürger Magdeburg

Borowiak, Matthias

Manager Regulatory Affairs, Salutas Pharma GmbH

Bromberg, Dieter

selbständiger Unternehmer Haus- und Grundstücksverwaltung im Ruhestand

Schuster, Frank	Geschäftsführender Gesellschafter, Paul Schuster GmbH
Bublitz, Stephan (Vertreter)	Kundenberater Bosch-Service-Solution
Sachkundige Bürger Jerichower Land	
März, Wolfgang	Rentner (vorm. Hauptgeschäftsführer IHK Magdeburg)
<u>Beschäftigtenvertreter</u>	
Kalkofen, Jens	Sparkassenangestellter Abteilungsleiter Kundenservicecenter
Kersten, Gunnar	Sparkassenangestellter Gruppenleiter Private Banking (Stellvertreter bis 30.04.2022)
Nessau, Sören	Sparkassenangestellter in der Abteilung Organisationsentwicklung
Ohk, Juliane	Sparkassenangestellte Gruppenleiterin Vorstandsstab (bis 30.04.2022)
Specht, Hartmut	Sparkassenangestellter in der Abteilung Treasury
Stier, Sandra	Sparkassenangestellte in der Abteilung Compliance / Beauftragtenwesen
Woosmann, Andreas	Sparkassenangestellter Abteilungsleiter Vermögende Kunden
Sommer, Ines	Sparkassenangestellte Gruppenleiterin Externe Kommunikation (ab 17.06.2022)

Vorstand der Sparkasse MagdeBurg:

<u>Vorsitzender</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Mitglied (bis 30.06.2023)</u>
Eckhardt, Jens	Adelmeyer, Uwe	Dierkes, Norbert

Der Vorstandsvorsitzende Herr Jens Eckhardt war im Jahr 2022 Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH.

Herr Oliver Rudel, Abteilungsleiter und Verhinderungsvertreter des Vorstandes, gehörte im Jahr 2022 dem Aufsichtsrat der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG an.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Gesamtbezüge in Höhe von 1.024 TEUR gewährt.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 533 TEUR gezahlt. Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen Pensionsrückstellungen und pensionsähnliche Verpflichtungen in Höhe von 14.361 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 676 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden Kredite sowie Haftungsverhältnisse in Höhe von 2.465 TEUR gewährt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates betragen 81 TEUR.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	240
Teilzeitkräfte	255
Insgesamt	495

Nachrichtlich:

Auszubildende	27
Duale Studenten	4

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

für die Abschlussprüfungsleistungen	332TEUR
für andere Bestätigungsleistungen	38 TEUR
darunter:	
Prüfungen gemäß § 89 WpHG	36 TEUR

Magdeburg, den 20.07.2023

gez. Jens Eckhardt

gez. Uwe Adelmeyer

Der Vorstand

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG

zum 31.12.2022

(„Länderspezifische Berichterstattung“¹)

Die Sparkasse MagdeBurg hat keine Niederlassung im Ausland. Sämtliche nachfolgenden Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Sparkasse MagdeBurg besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Sparkasse MagdeBurg definiert den Umsatz aus den folgenden Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 82.350 TEUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 440.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 4.531 TEUR.

Die laufenden Steuern auf den Gewinn betragen 3.404 TEUR.

Die Sparkasse MagdeBurg hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

¹ Für Sparkassen ohne Auslandsniederlassungen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse MagdeBurg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse MagdeBurg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Anlage (Entgelttransparenzbericht) zum Lagebericht.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere / sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung der Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein bedeutendes Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.
- b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung der Kundenforderungen gemäß den §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer unter anderem auf der Basis einer Datenanalyse risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditsicherheiten bei ausfallgefährdeten Forderungen und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.
- c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

- a) Das Wertpapiervermögen beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und Anteile an Investmentvermögen im Bestand, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung legt die Sparkasse als beizulegenden Wert einen Markt- und Börsenwert bzw. für den von einem Dienstleister theoretisch berechneten Preis zugrunde. Für die Bewertung der Anteile an Investmentvermögen ist der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft. Dabei haben wir bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts bei Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet. Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung der beizulegenden Werte der Wertpapiere anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.
- c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zu den Bilanzposten Aktiva 5 und 6 enthalten.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen der Sparkasse umfassen den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) HGB zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB zu veröffentlichen nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2022 sowie den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß § 21 Entgelttransparenzgesetz (Engeltransparenzbericht), der als Anlage dem Lagebericht beigelegt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch eine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten Internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sparkasse abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat die Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die, sofern einschlägig, zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 SpkG-LSA gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben die folgenden Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung nach § 35 Abs. 1 EinSiG sowie
- Prüfung des Antrags auf Berücksichtigung der Abzugsposten gemäß § 16 Abs. 2 FinDAG.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Gunther Weihmann.

Berlin, 24. Juli 2023

Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen
und im Land Sachsen-Anhalt (Ostdeutscher Sparkassenverband)

- Prüfungsstelle -



Weihmann

Wirtschaftsprüfer

Lagebericht

der

Sparkasse MagdeBurg

zum Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Sparkasse Magdeburg	3
2 Wirtschaftsbericht	4
2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	4
2.2 Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung.....	7
2.3 Vermögenslage	9
2.4 Finanzlage.....	10
2.5 Ertragslage.....	10
2.6 Zusammenfassende Beurteilung der Geschäftsentwicklung und der Lage..	12
3 Nichtfinanzielle Erklärung	13
4 Prognosebericht	13
4.1 Geschäftsentwicklung der Sparkasse	13
4.2 Vermögenslage	15
4.3 Finanzlage.....	15
4.4 Ertragslage.....	16
4.5 Aktuelle Geschäftsentwicklung zum Zeitpunkt der Berichterstellung	17
4.6 Zusammenfassende Beurteilung	18
4.7 Chancen und Risiken.....	18
5 Risikobericht.....	19
5.1 Risikomanagementsystem.....	19
5.2 Angaben zu den Wesentlichen Risiken	21
5.2.1 Adressenrisiko.....	21
5.2.2 Beteiligungsrisiko	23
5.2.3 Marktpreisrisiken.....	24
5.2.4 Liquiditätsrisiken.....	25
5.2.5 Operationelle Risiken.....	26
5.3 Gesamtrisikolage	27
Abkürzungsverzeichnis	30
Literaturverzeichnis	32

1 Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Sparkasse Magdeburg

Die Sparkasse Magdeburg (im Folgenden Sparkasse), gegründet im Jahr 1823, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Jahr 2021 fusionierten die Stadtparkasse Magdeburg und die Sparkasse Jerichower Land zur Sparkasse Magdeburg.

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Magdeburg, vertreten wird dieser durch Mitglieder der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land. Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) und über diesen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) angeschlossen.

Maßgebliche rechtliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Sparkasse sind das Kreditwesengesetz, das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Sparkassenverordnung sowie die Satzung der Sparkasse.

Das Geschäftsgebiet umfasst den Raum der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des Landkreises Jerichower Land. Als selbstständiges Wirtschaftsunternehmen bietet die Sparkasse zusammen mit ihren Partnern aus der Sparkassen-Finanzgruppe Finanzdienstleistungsprodukte für ihre Kunden an. Als Teil der Sparkassenorganisation betreibt die Sparkasse im Sinne eines regional verankerten und kommunal gebundenen Kreditinstitutes, Bankgeschäfte nach dem Kreditwesengesetz.

Zu den Besonderheiten des Geschäftsmodells der Sparkasse zählt ein Verantwortungsgefühl für die Region, in der wir tätig sind, und für die Menschen, die hier leben. Diese Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl sehen wir als Kern des öffentlichen Auftrags. Im Hinblick auf die Markt- und Wettbewerbserfordernisse ist es die besondere gesetzliche Aufgabe der Sparkasse im Geschäftsgebiet den Wettbewerb im Kreditgewerbe zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.

Die Sparkasse arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, um nachhaltig stabile Erträge bei vertretbarem Risiko zu generieren. Erzielte Gewinne werden vorrangig zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Die Sparkasse ist als Mitglied im OSV über dessen Sparkassenstützungsfonds dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Das wichtigste Ziel des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt werden. Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das EinSiG.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Jahresauftakt 2022 war noch einmal vor allem von der Corona-Pandemie geprägt. Die Infektionszahlen erreichten in der dritten Welle unter der Omikron-Variante ihre höchsten Stände. Doch dies war zugleich mit der Hoffnung verbunden, dass danach mit dem Überwinden der Pandemie ein kräftiger Aufschwung mit hohen Wachstumsraten einsetzen würde. Tatsächlich konnte die deutsche Wirtschaft ähnlich wie viele andere Länder von einem Rückenwind durch die wieder eröffneten bzw. mit weniger Einschränkungen belegten Wirtschaftsbereiche profitieren, insbesondere im Dienstleistungssektor. Das stabilisierte die Lage im Angesicht anderer neuer Erschütterungen.

Seit Ende Februar traf der Schock des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die Weltwirtschaft. Das brachte neuerliche Anspannungen der Lieferketten in weiteren Branchen mit sich. Andere Engpässe konnten dagegen im Laufe des Jahres 2022 zumindest graduell überwunden werden.

Der Handel der westlichen Länder mit Russland ist weitgehend zusammengebrochen. Das verhängte Sanktionsregime war und ist Teil der Antwort des Westens auf den Krieg. Während die wegfallenden Anteile am deutschen Export, die sich auf Russland erstreckten, von ihrem Volumen verschmerzbar waren, erwiesen sich die Energieimporte, insbesondere die Gaslieferungen, als der kritischste Faktor. Die Lieferungen über die Pipelines gingen seit Kriegsausbruch zunächst graduell zurück und versiegteten dann im Sommer, auch in Verbindung mit der physischen Zerstörung der Ostseepipelines, ganz.

In Bezug auf die Abhängigkeit von den Pipeline-Gaslieferungen erwies sich Deutschland zusammen mit einigen osteuropäischen Ländern als am verwundbarsten. Die wirtschaftlichen Aussichten dieser Ländergruppe trübten sich folglich am stärksten ein. Die deutsche Wirtschaft wuchs 2022 langsamer als viele andere europäische Länder, etwa als Spanien, Italien und Frankreich.

Der expansive private Konsum war der Hauptträger des gesamtwirtschaftlichen Wachstums 2022. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt konnte insgesamt um 1,9% zulegen. Das ist zwar ein deutlich geringeres Wachstum als noch zum Jahresbeginn vorausgesagt worden war. Doch angesichts der neuerlichen Krise mit dem Einschlag des Krieges hat sich die Wirtschaft Deutschlands damit gut behauptet.

Eine Bürde für das Wachstum waren dagegen die Bauinvestitionen und der Außenhandel. Erstere waren real um 1,6% rückläufig. Zu diesem Wechsel des Bauzyklus nach mehreren sehr starken Jahren trug eine Vielzahl von Faktoren bei. Teils hemmten Materialknappheiten und Kapazitätsengpässe bei Personal und Bauland. Dann bremste die allgemeine Unsicherheit um die weitere Entwicklung nach dem Kriegsausbruch. Schließlich führten die im Jahresverlauf steigenden Zinsen zu einem Abflauen vor allem bei neu angestoßenen Bauprojekten.¹

Sehr robust blieb 2022 auch der deutsche Arbeitsmarkt. Die Wirtschaftsleistung wurde von jahresdurchschnittlich 45,6 Millionen Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erbracht. Das entsprach einem Anstieg um 1,3%. Damit wurde ein neuer Höchststand erreicht, der bis-

¹Vgl. (DSGV Dr. Schulz, 2023, S. 4)

herige Rekord von 2019 überboten. Die Quote der registrierten Arbeitslosen nach der Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit sank 2022 weiter auf 5,3%, obwohl es mit der Fluchtwelle aus der Ukraine eine starke Erhöhung der Personenzahl gab, die auf den deutschen Arbeitsmarkt drängte.²

Die Arbeitslosenquote in Sachsen-Anhalt ist im Dezember 2022 gestiegen und lag bei 7,3%, und somit um 0,6% über dem Vorjahreswert von 6,7%.³

Die Konjunktur im Kammerbezirk der IHK Magdeburg im III. Quartal 2022 ist geprägt von der massiven Unsicherheit der Unternehmen aller Branchen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in den kommenden Monaten. Der Geschäftsklimaindex gibt bereits das fünfte Quartal in Folge nach und markiert per drittem Quartal 2022 erneut einen historisch niedrigen Wert mit 55,2 Punkten (Vj. 103,3).

Die Einschätzung der aktuellen Geschäftslage im Kammerbezirk Magdeburg zeigt kein homogenes Bild. Während das Baugewerbe, der Handel und die Dienstleistungsbranche noch positive Werte aufweisen, sind die Industrie, der Tourismus und das Verkehrsgewerbe negativ notiert.

Die Hauptrisiken der konjunkturellen Entwicklung sind unverändert die Energie- und Rohstoffpreise mit 91,0%. An zweiter Stelle folgen nun die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen mit 68,0% und der Fachkräftemangel mit 62,0%. Daran anschließend folgen die Inlandsnachfrage (59,0%) und die Arbeitskosten (57,0%).⁴

Die Arbeitslosenquote in der Landeshauptstadt Magdeburg erhöhte sich von 7,4% zum Jahresende 2021 auf 8,0% im Dezember 2022. Im Jerichower Land erhöhte sich die Arbeitslosenquote im selben Zeitraum von 6,6% auf nunmehr 7,0%. Insofern hat sich für beide Regionen des Geschäftsgebietes der Sparkasse die positive Entwicklung des Vorjahres nicht fortgesetzt. Beide Regionen folgen hier der negativen Entwicklung der Arbeitslosenquoten in Sachsen-Anhalt.⁵

Überwiegend bedingt durch hohen Zuzug aus der Ukraine zeigen die Einwohnerzahlen der beiden Regionen des Geschäftsgebietes der Sparkasse gemäß den zum Stichtag verfügbaren, aktuellsten Zahlen (31.10.2022) eine gleichlaufende, positive Entwicklung. Die Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Magdeburg erhöhte sich demzufolge um 3.947 Einwohner bzw. 1,7% auf 239.462 im Vergleich zum 30.09. des Vorjahres. Im Jerichower Land erhöhte sich die Einwohnerzahl im selben Zeitraum um 1.048 bzw. 1,2% auf nunmehr 90.324 Einwohner.⁶

Entsprechend dieser Entwicklung ist im Vergleich zum Vorjahr weiterhin eine teils deutliche Steigerung in den Preisen für Immobilien und Bauland zu verzeichnen. Der für unsere Sparkasse wichtige Markt für Wohnimmobilien im Geschäftsgebiet hat sich in den letzten Jahren stabil entwickelt.

Bei einer leicht erhöhten Einwohnerzahl verzeichnete die Sparkasse Magdeburg im ersten Halbjahr 2022 eine erhöhte Nachfrage nach Wohnimmobilien im Geschäftsgebiet. Seit

²Vgl. (DSGV Dr. Schulz, 2023, S. 5)

³Vgl. (BfA, Presseinfo Nr. 2 vom 03.01.2023, 2023)

⁴Vgl. (IHK, 2022, S. 2)

⁵Vgl. (BfA, 2023)

⁶Vgl. (StaLA, 2023, S. 10 und 50)

Jahresmitte ist angesichts der weiterhin hohen Beschaffungspreise und des gestiegenen Zinsniveaus ein deutlicher Rückgang zu konstatieren.

Die Zahl der Magdeburger Privathaushalte soll nach aktuellen Prognosen, welche die Ansiedlung der Firma Intel in der Landeshauptstadt berücksichtigen, weiter ansteigen. Ohne diese Großinvestition wäre von einem Rückgang der Einwohnerzahlen und der Privathaushalte auszugehen. Vorliegende Prognosen gehen von einem, aus dieser Investition resultierenden, Zuwachs von 20 Tsd. bis 40 Tsd. Einwohnern für den Wirtschaftsraum Magdeburg aus.

Das Marktumfeld der Sparkasse ist gekennzeichnet von einer hohen Bankendichte. Alle bedeutenden Wettbewerber, einschließlich Direktbanken, sind in der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten bzw. tätig. Die Volksbank Magdeburg hat für das Jahr 2023 die Fusion mit der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg angekündigt.⁷

Im ländlichen Geschäftsgebiet der Sparkasse (Landkreis Jerichower Land) ist mit der 2021 erfolgten Schließung der Filialen der Postbank und der Commerzbank AG in der Kreisstadt Burg ein Rückzug von Wettbewerbern aus dem stationären Vertrieb zu verzeichnen. Die Volksbank Jerichower Land führt derzeit ebenfalls Sondierungsgespräche mit möglichen Fusionspartnern.⁸

Die Sparkasse ist in der Bevölkerung und der Region verankert und verfügt über überdurchschnittlich hohe Marktanteile gemessen an der Anzahl der Privatkunden im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Geschäftsgebietes.

Mit Entscheidung des EZB-Rates im Dezember 2022 wurden die drei Leitzinssätze um jeweils 50 Basispunkte angehoben. Dementsprechend wurden der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte auf 2,5%, für die Spitzenrefinanzierungsfazilität auf 2,75% und für die Einlagefazilität auf 2,00% erhöht. Der EZB-Rat geht davon aus, dass er diese aufgrund der erheblich nach oben korrigierten Inflationsaussichten weiter erhöhen wird. Der EZB-Rat ist insbesondere der Auffassung, dass die Zinsen noch deutlich in einem gleichmäßigen Tempo steigen müssen, um ein ausreichend restriktives Niveau zu erreichen, das eine zeitnahe Rückkehr der Inflation zum mittelfristigen 2%-Ziel gewährleistet. Der Vorausschätzung von Eurostat zufolge lag die Inflation im November bei 10,0% und damit nur geringfügig unter den 10,6% von Oktober.

⁷Vgl. (Volksbank, 2023)

⁸Vgl. (Volksstimme, 2023)

2.2 Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung

Für das Jahr 2021 hatten beide Althäuser den ersten gemeinsamen Prognosebericht erstellt. Die Erwartungen der Sparkasse im Prognosebericht des Lageberichts 2021 in Bezug auf die Geschäftsentwicklung haben sich in weiten Teilen erfüllt. Die Entwicklung war geprägt durch die steigenden Zinsen am Kapitalmarkt, die weitere zunehmende Digitalisierung von Bankgeschäften und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie der Corona-Pandemie.

Wesentliche Positionen	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %
Geschäftsvolumen	4.245,0	4.219,8	- 25,2	- 0,6
Bilanzsumme	3.994,1	3.979,3	- 14,8	-0,4
Forderungen an Kunden	1.611,0	1.681,9	70,9	4,4
Wertpapiervermögen	1.085,8	1.096,4	10,6	1,0
Kundeneinlagen	3.576,7	3.561,2	-15,5	-0,4

Die Bilanzsumme ist entgegen dem Prognosebericht um 14,8 Mio. Euro auf 3.979,3 Mio. Euro gesunken und liegt damit 0,4% unter dem Wert des Vorjahres. Das Geschäftsvolumen (Bilanzsumme zzgl. Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen) beträgt 4.219,8 Mio. Euro und hat sich damit um 25,2 Mio. Euro verringert.

Der Bestand der Forderungen an Kunden nach Abzug der Wertberichtigungen und Vorsorgereserven hat sich um 70,9 Mio. Euro auf 1.681,9 Mio. Euro (+4,4%) erhöht. Die Erwartungen aus dem Prognosebericht des Lageberichts 2021 konnten erfüllt werden. Bei den Krediten an Unternehmen, wo wir von einem weiteren Ausbau des Neugeschäftes ausgegangen sind, war ab der Jahresmitte eine nachlassende Dynamik im Neugeschäft zu verzeichnen. Bei den Darlehen an Privatkunden gab es erneut einen Anstieg um 5,4% auf 645,1 Mio. Euro. Sowohl im Neugeschäft durch Eigenberatungen als auch im Geschäft mit Vermittlern konnte das Baufinanzierungsgeschäft insbesondere im 1. Halbjahr erneut ausgebaut werden. Allerdings gab es im 2. Halbjahr eine verringerte Kundennachfrage. Der Absatz von Sparkassenprivatkrediten über unseren Vermittlungspartner entwickelte sich aufgrund der steigenden Zinsen und Inflation nicht wie erwartet, lag jedoch 2,7 Mio. Euro über dem Ergebnis von 2021.

Die Forderungen an Kreditinstitute, als sonstiges Kreditgeschäft, haben sich um 912,0 Mio. Euro auf 1.115,6 Mio. Euro erhöht. Gleichzeitig sind die Barreserven und die laufenden Guthaben bei der Deutschen Bundesbank von 1.056,6 Mio. Euro (in 2021) auf 49,0 Mio. Euro gesunken. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass wir ab Oktober 2022 täglich Gelder als Tagesgeld bei der Deutschen Bundesbank angelegt haben, um weitere Einnahmen zu generieren.

Das Wertpapiervermögen (bestehend aus 683,9 Mio. Euro Schuldverschreibungen / festverzinslichen Wertpapieren und 412,5 Mio. Euro Spezialfonds) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr nach Abzug der Vorsorgereserven um 10,6 Mio. Euro auf 1.096,4 Mio. Euro. Der Planwert Wertpapiervermögen in Höhe von 1.232,9 Mio. Euro wurde aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und den damit verbundenen Bewertungsrisiken nicht erreicht.

Im Beteiligungsportfolio, in dem sich im Wesentlichen Verbundbeteiligungen mit strategischer Ausrichtung befinden, sind erwartungsgemäß keine nennenswerten Veränderungen der Zusammensetzung zu verzeichnen. Die Reduzierung der Beteiligungen ist hauptsächlich

auf den Verkauf der Anteile an der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH an die Stadt Magdeburg zum Buchwert zurückzuführen.

Der Gesamtbestand der bilanzwirksamen Kundeneinlagen reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahreswert marginal um 15,5 Mio. Euro auf 3.561,2 Mio. Euro (- 0,4%). Aufgrund der weiterhin niedrigen Zinsen fragten unsere Kunden vor allem Anlagen mit kurzfristigen Verfügungsmöglichkeiten nach. Die Kundeneinlagen verteilen sich auf eine Vielzahl von Kunden.

Kundeneinlagen nach Produkten	2021	2022	Veränderung	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %
Sichteinlagen	2.482,5	2.517,9	35,4	1,4
Spareinlagen	1.092,6	1.040,2	-52,4	-4,8
Sparkassenbrief	1,6	0,5	-1,1	-68,8
befristete Einlagen	0	2,6	0	-
Gesamt	3.576,7	3.561,2	-18,6	-0,5

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Sparkasse hat zum 31.12.2022 insgesamt 500 Beschäftigte (davon 27 Auszubildende, 4 Duale Studenten). Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Personalbestand um 20 Beschäftigte verringert. Die Gründe für den Personalrückgang liegen in persönlichen Veränderungen und in altersbedingten Abgängen. Vor allem in den kundenbetreuenden Bereichen ist ein weiterer Personalaufbau vorgesehen. Eine Analyse der Altersstruktur hat aufgezeigt, dass die Sparkasse in den nächsten Jahren einen hohen Bedarf an Fachkräften haben wird. Es ist vorgesehen, die Bedarfe durch Ausbildung, Einstellungen und Qualifizierung zu decken. Die Ausbildungsquote beträgt 6,3%. Ziel ist es, künftig 15 Auszubildende / duale Studenten pro Ausbildungsjahr einzustellen. Im Rahmen einer mittelfristig angelegte Nachfolgeplanung sollen für freiwerdende Schlüsselpositionen Mitarbeiter*innen entsprechend für die Übernahme dieser Stellen qualifiziert werden. Dazu wurde seitens des Vorstandes ein entsprechendes Personalentwicklungsbudget zur Verfügung zu stellen.

Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des Tarifvertrages für Beschäftigte im öffentlichen Dienst/Bereich Sparkasse (TVöD-S).

2.3 Vermögenslage

Die Erwartungen der Sparkasse in Bezug auf die Geschäftsentwicklung haben sich im Wesentlichen erfüllt. Mit der von Wachstumseffekten geprägten geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse sind wir grundsätzlich zufrieden.

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	Anteil am Geschäftsvolumen	
Barreserve	1.056,6	49,0	24,9%	1,2%
Forderungen an Kreditinstitute	203,6	1.115,6	4,8%	26,4%
Forderungen an Kunden ¹	1.611,0	1.681,9	38,0%	39,9%
Wertpapiervermögen ¹	1.085,8	1.096,4	25,6%	26,0%
Sachanlagen	20,1	18,0	0,5%	0,4%
Sonstige Vermögensgegenstände	4,4	6,4	0,1%	0,1%
Mittelaufkommen von Kunden	3.576,7	3.561,2	84,3%	84,4%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77,6	76,5	1,8%	1,8%
Sicherheitsrücklage inklusive Jahresüberschuss	145,0	146,1	3,4%	3,5%

¹ bedeutsamste Leistungsindikatoren

Die Forderungen an Kunden konnten (absolut betrachtet) leicht ausgebaut werden und nehmen mit 39,9% des Geschäftsvolumens weiterhin eine bedeutende Position ein. Die eigenen Wertpapiere (inklusive Spezialfondsvermögen) stellen mit 26,0% des Geschäftsvolumens die andere wesentliche Säule der Aktivseite dar.

Eine deutliche Verschiebung gab es zwischen der Barreserve und den Forderungen an Kreditinstitute. Wir haben täglich die Einlagefazilität bei der Deutschen Bundesbank genutzt und konnte dadurch zusätzliche Zinseinnahmen generieren.

Auf der Passivseite stellt der Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit 84,4% des Geschäftsvolumens unverändert den Hauptposten dar. In Ermangelung von alternativen risikolosen Anlagen (keine attraktiven Sparprodukte mit Festzins am Markt) bevorzugen unsere Kunden weiterhin Giro- und Geldmarktkonten. Das Mittelaufkommen von Kunden war leicht rückläufig. Hier haben wir mit einem Wachstum gerechnet.

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR/CRD IV ermittelt. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im gesamten Jahresablauf jederzeit eingehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 wurde die aufsichtsrechtliche Zielquote der Gesamteigenmittel, bestehend aus der Säule 1-Anforderung, dem SREP-Zuschlag für Zinsänderungsrisiken und für weitere Risiken sowie den kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen in Höhe von 12,3% der risikogewichteten Aktiva, mit einer Kernkapitalquote von 16,9% sowie einer Gesamtkapitalquote von 17,2% erneut deutlich überschritten. Die geltenden qualitativen Eigenmittelanforderungen werden erfüllt. Die anrechenbaren Eigenmittel belaufen sich zum Stichtag 31.12.2022 auf 299,7 Mio. Euro.

Der für allgemeine Bankrisiken gebildete Fonds nach § 340g HGB beläuft sich zum Ende des Geschäftsjahres auf 150,5 Mio. Euro.

Außerdem wurde Vorsorge zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute getroffen. Daneben verfügt die Sparkasse über Reserven nach § 26a KWG (a. F.).

2.4 Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Sparkasse war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben. Die für die Liquiditätsdeckungsquote festgelegte Mindestanforderung von 100,0% wurde im Berichtszeitraum eingehalten, sie betrug zum Jahresende 447,5%. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) beträgt zum aktuellen Stichtag 172,4%. Für eine laufende Überwachung und Disposition der Liquidität sind Steuerungsinstrumente implementiert. Zur Erfüllung der Mindestreserveverpflichtungen gegenüber der Europäischen Zentralbank wurden entsprechende Guthaben bei der Deutschen Bundesbank unterhalten. Von der Möglichkeit, sich bei der Deutschen Bundesbank über Offenmarktgeschäfte zu refinanzieren, machte die Sparkasse im Jahr 2022 einmalig Gebrauch.

Zur Vermeidung von unerwarteten Liquiditätsengpässen kann stichtagsbezogen zusätzlich auf einen Bestand an frei verfügbaren und hochliquiden Wertpapieren zurückgegriffen werden. Aufgrund der Ausrichtung des Geschäftsmodells auf das Kundengeschäft verfügt die Sparkasse über Refinanzierungsquellen in Form von diversifizierten Kundeneinlagen. Über das Kundengeschäft hinaus hat die Sparkasse Zugang zu weiteren Refinanzierungsquellen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe i. H. v. 20,5 Mio. Euro. Im Jahresverlauf gab es keine Inanspruchnahmen von Kreditlinien.

Die Finanzlage der Sparkasse ist geordnet. Beeinträchtigungen sind für die Zukunft nicht zu erwarten.

Bezüglich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und der Steuerung der Liquiditätslage wird auf den Risikobericht verwiesen.

2.5 Ertragslage

Die Analyse der Ertragslage erfolgt vollständig auf der Grundlage des sogenannten Sparkassen-Betriebsvergleichs, der als Benchmark-System der Sparkassenorganisation dient. Dieser beinhaltet eine detaillierte Aufspaltung und Analyse des Ergebnisses der Sparkasse zur durchschnittlichen Bilanzsumme. Vorjahreswerte wurden durch Addition aus den Betriebsvergleichen beider Vorgängerinstitute ermittelt. Die durchschnittliche Bilanzsumme (DBS) betrug 3.930,4 Mio. Euro (Vorjahr: 3.876,4 Mio. Euro)

	31.12.2021		31.12.2022		Veränderung In Mio. Euro
	in Mio. Euro	in % der DBS	in Mio. Euro	in % der DBS	
Zinsüberschuss	44,1	1,14	49,8	1,27	5,7
Provisionsüberschuss	28,0	0,72	30,0	0,76	2,0
Ordentliche Erträge ¹	72,7	1,88	80,5	2,05	7,8
Verwaltungsaufwand ¹	57,6	1,49	57,9	1,47	0,3
Personalaufwand	34,7	0,89	33,4	0,85	-1,3
Sachaufwand	22,9	0,59	24,5	0,62	1,6
Betriebsergebnis vor Bewertung¹	14,7	0,37	22,2	0,57	7,5
Bewertungsergebnis Wertpapiere und Kredite	-1,5	-0,04	-41,2	-1,05	-39,7
Sonstige Bewertungen	0,1	0,01	-0,2	0,01	-0,3
Betriebsergebnis nach Bewertung	11,7	0,29	-19,2	0,10	-9,5
Veränderung der Vorsorgereserven	0,0	0,00	23,4	0,60	23,4
Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	-1,6	-0,04	0,0	0,00	1,6
Neutrales Ergebnis	-4,9	-0,12	0,3	0,02	5,2

Steuern	-4,8	-0,12	-3,4	-0,09	1,4
Jahresüberschuss	2,0	0,05	1,1	0,03	-0,9

¹ bedeutsamste Leistungsindikatoren

Zur Ergebnisentwicklung des Jahres 2022 im Einzelnen:

Der Zinsüberschuss als die bedeutendste Ertragsquelle unseres Geschäftes, ist entgegen der Entwicklung in den Vorjahren gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser von 44,1 Mio. Euro auf 49,8 Mio. Euro erhöht. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf erhöhte Zinserträge in Höhe von 4,9 Mio. Euro und auf um 0,9 Mio. Euro geringere Zinsaufwendungen zurückzuführen. Diese Entwicklung liegt damit über den prognostizierten Planwerten für 2022 (Zinsüberschuss 43,0 Mio. Euro) und ist auf die gestiegenen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt zurückzuführen.

Der Provisionsüberschuss belief sich auf 30,0 Mio. Euro (Vorjahr: 28,0 Mio. Euro). Die Planungen von 30,5 Mio. Euro wurden nahezu erreicht. Die Provisionen konnten insbesondere im Wertpapiergeschäft deutlich gesteigert werden, liegen aber dennoch leicht unter dem geplanten Wert. Die Provisionen im Giro- und Kartengeschäft sowie aus dem Zahlungsverkehr sind eine konstante und wesentliche Stütze unseres Provisionsergebnisses und konnten im Bereich des Giroverkehrs durch die Einführung der neuen Giromodelle nennenswert ausgebaut werden.

Der Verwaltungsaufwand der Sparkasse betrug 2022 57,9 Mio. Euro. Er hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich um 0,3 Mio. Euro erhöht und liegt mit 4,2 Mio. Euro unter unserer Planung. Dies ist vor allem auf einen geringeren Personalaufwand zurückzuführen.

Für das Jahr 2022 wurde ein Sachaufwand i. H. v. 27,0 Mio. Euro budgetiert. Berücksichtigt waren hier insbesondere die Kosten für das Fusionsprojekt sowie Instandsetzungskosten für Gebäude. Der Planwert wurde um 2,5 Mio. Euro unterschritten. Ein Grund war die Verschiebung von Investitionen (Geschäftsstellenumbau und Kosten für Dienstleistungen Dritter) auf das Jahr 2023. Darüber hinaus konnten Einsparungseffekte bei den IT-Kosten erzielt werden.

Die Personalkosten sanken um 1,3 Mio. Euro auf 33,4 Mio. Euro und liegen damit leicht unter unserem Erwartungswert für das Jahr 2022 (35,1 Mio. Euro). Die Gründe sind insbesondere, dass die Anzahl der Langzeiterkrankten Mitarbeiter gestiegen ist, die Fluktuation größer war als erwartet sowie ein geplanter Stellenaufbau vor allem im Vertrieb nicht vollständig erfolgen konnte.

Die Cost-Income-Ratio, als Quotient aus den ordentlichen Aufwendungen und den ordentlichen Erträgen, beträgt 72,3% (2021: 79,6%). Der Planwert in Höhe von 84,0% wurde deutlich unterschritten. Die Cost-Income-Ratio hat sich im Jahr 2022 aufgrund der Zinswende und damit verbunden den höheren Zinserträgen dem Zielwert laut Geschäftsstrategie über 69,8% deutlich angenähert.

Das Betriebsergebnis vor Bewertung hat sich gegenüber dem Vorjahr von 14,7 Mio. Euro auf 22,2 Mio. Euro erhöht und liegt damit über dem Planwert von 11,8 Mio. Euro. Hauptursache für diese Entwicklung sind der gestiegene Zinsüberschuss und Provisionsüberschuss. Auch der rückläufige und unter der Planung liegende Verwaltungsaufwand hat dazu beigetragen, die Planungen zu erfüllen.

Das Bewertungsergebnis im Wertpapier- und Kundenkreditgeschäft lag 2022 bei – 41,2 Mio. Euro, davon -32,5 Mio. Euro Bewertungsergebnis aus dem Wertpapiergeschäft sowie -8,7 Mio. Euro Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft. Der Planwert in Höhe von -4,3 Mio. Euro wurde infolge der Zinserhöhungen und der damit verbundenen Marktentwicklung deutlich überschritten. Durch die Umwidmung festverzinslicher Wertpapiere vom Umlauf- in das Anlagevermögen im Jahr 2022 sowie die gemilderte Bewertung konnten weitere Abschreibungen vermieden werden. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die im November 2022 vorgenommene Verschmelzung des Wertpapierspezialfonds (A-BUGA-Fonds) mit dem Immobilienspezialfonds (HI-OTTO-Fonds), da die hohen stillen Reserven im Immobilienfonds (ca. 30,0 Mio. Euro zum Verschmelzungszeitpunkt) die stillen Lasten im Wertpapierspezialfonds kompensiert haben. Zum Ausgleich der Ergebnisbelastung aus der Bewertung haben wir auf in früheren Jahren gelegte stille Reserven zurückgegriffen.

Das neutrale Ergebnis weist einen positiven Saldo vom 0,3 Mio. Euro (Ertrag) aus und ist insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen getragen.

Entgegen den Planungen mussten aufgrund der hohen zinsbedingten Abschreibungen im Wertpapiergeschäft Vorsorgereserven nach § 340f HGB im bedeutenden Umfang aufgelöst werden. Nach Verrechnung aller Ertrags- und Aufwandspositionen sowie der Auflösung stiller Reserven verbleibt ein Jahresüberschuss von 1,1 Mio. Euro.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG als Quotient aus Jahresüberschuss und Bilanzsumme beträgt 0,03%.

2.6 Zusammenfassende Beurteilung der Geschäftsentwicklung und der Lage

Die geschäftliche Entwicklung im Jahr 2022 wurde durch fusionsbedingte Abstimmprozesse sowie durch das gestiegene Zinsniveau beeinflusst und kann unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Entwicklung als befriedigend bezeichnet werden.

Es kam trotz des Einbruchs der regionalen Wirtschaft zu einem Anstieg des Kreditgeschäftes. Der Anstieg des Zinsniveaus im Verlauf des Jahres führte im 1. Halbjahr 2022 zu einer erhöhten Nachfrage der Kunden nach Krediten. Das Einlagengeschäft ist auch 2022 geprägt durch die Disposition in kurzfristige Gelder. Die zur Verfügung stehenden bilanziellen Verbindlichkeiten aus Einlagen von Privatanlegern sowie die Kundenforderungen und das Wertpapiervermögen sind tragende Leistungsindikatoren unserer Sparkasse. Unser Ziel bleibt es, dass sich mit dem Wachstum der Kredite an Kunden unsere bilanzielle Ausleihungsquote erhöht, während wir Zuflüsse bei den Einlagen unserer Kunden bedarfsgerecht in Produkte unserer Verbundpartner DEKA, ÖSA, LBS und Landesbanken beraten wollen.

Die Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse schätzen wir unverändert als gut ein.

Die Ertragslage der Sparkasse betrachten wir auch unter Würdigung der hohen Bewertungsaufwendungen insgesamt als zufriedenstellend. Nicht zufrieden sind wir mit der Tatsache, dass wir beim Betriebsergebnis vor Bewertung den Durchschnitt der Sparkassen des Verbandsgebietes von 0,93% der DBS um 0,37% Punkte verfehlt haben. Mit dem geänderten Zinsumfeld erwarten wir steigende Zinsüberschüsse. Erklärtes Ziel ist es weiterhin, die Po-

tenziale zur Steigerung des Provisionsüberschusses zu heben. Das Wachstum bei den Verwaltungsaufwendungen soll durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Sicherheitsrücklage konnte zulasten der Auflösung von Vorsorgereserven nach §340f HGB gestärkt werden. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB waren aufgrund der Marktentwicklungen nicht möglich.

3 Nichtfinanzielle Erklärung

Gemäß § 340a Abs. 1a HGB in Verbindung mit § 289b Abs. 3 HGB sind wir verpflichtet, unseren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Wir machen von der Möglichkeit zur Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts Gebrauch, der mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

4 Prognosebericht

4.1 Geschäftsentwicklung der Sparkasse

Die folgenden Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung der Sparkasse im nächsten Jahr stellen Einschätzungen dar, welche die Sparkasse auf Basis der im September 2022 zur Verfügung stehenden Informationen getroffen hat. Die Einschätzungen basieren auf Rundschreiben des DSGV, des OSV, der Herbstprognose 2022 der Europäischen Kommission sowie auf dem Konjunkturausblick der NORD/LB 2023. Prognosen sind naturgemäß mit Unsicherheit behaftet. Wir weisen darauf hin, dass die tatsächlichen Ergebnisse durch die Veränderungen der zugrundeliegenden Annahmen wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können. Die hier gelieferten Ausblicke für das Jahr 2023 orientieren sich quantitativ an aktuellen Einschätzungen der Abteilung Financial Markets & Economics im DSGV, den Ausführungen der NORD/LB zum Konjunkturausblick sowie den Einschätzungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die nachfolgenden Aussagen spiegeln die Prognose der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des anhaltenden Kriegs in der Ukraine wider. Die Prognosegüte kann durch die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine beeinflusst werden. Zu aktuellen Erkenntnissen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 4.5.

Für das Jahr 2023 wird Bezug nehmend auf das BIP im Mittel von einem Rückgang i.H.v. - 0,8% in Deutschland und einem Wachstum von 0,3% im EU Wirtschaftsraum ausgegangen. Da die Inflation die verfügbaren Einkommen weiter schmälert, dürfte sich der Konjunkturrückgang in der Eurozone im ersten Quartal 2023 fortsetzen. Für das Frühjahr wird erwartet, dass das Wachstum nach Europa zurückkehrt. In Deutschland haben sich viele Belastungsfaktoren zum Jahreswechsel 2022/2023 entspannt. Es spricht deshalb viel dafür, dass die befürchtete Rezession deutlich milder verläuft und bereits im Jahresverlauf eine Erholung einsetzt. Für Deutschland werden für das Jahr 2023 folgende Zuwächse prognostiziert:

Komponente	Prognose für 2023*
Private Konsumausgaben	- 1,3%
Bauinvestitionen	- 3,0%
Ausrüstungsinvestitionen	+ 0,5%
Exporte	+ 2,3%

*gemeinsame Prognose von 9 Chefvolkswirten aus Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Prognosewerte stehen unter der Annahme, dass neue geopolitische Risiken wie eine weitere Eskalation des Ukraine-Krieges oder vielschichtige (politische, wirtschaftliche, pandemische oder militärische) Turbulenzen aus China ausbleiben.

Der private Konsum entwickelte sich in 2022 robuster als gedacht. Die Prognosen sagen für 2023 einen rückläufigen, wenngleich für die schwierige Situation immer noch vergleichsweise robusten privaten Konsum von – 1,3% voraus.

Im Jahresdurchschnitt 2023 wird von einer gegenüber 2022 leicht sinkenden Zahl an Erwerbstätigen ausgegangen. Die Arbeitslosenquote könnte leicht steigen und die 5,5% Marke erreichen.

Die EZB hat bereits angekündigt, ihre Bilanzsumme ab März 2023 herunterzufahren und nicht mehr alle fälligen Papiere in ihren mit den Ankaufprogrammen aufgebauten Portfolios zu ersetzen. Der Zinssatz der Einlagefazilität der EZB bleibt deshalb die maßgebliche Vorgabe für das Geldmarktgeschehen.

Der Hauptbelastungs- und Risikofaktor für die wirtschaftliche Entwicklung bleibt 2023 die hohe Inflation. Die Prognose der Chefvolkswirte der Sparkassen-Finanzgruppe geht 2023 noch einmal von einem jahresdurchschnittlichen Anstieg der Verbraucherpreise von ca. 7% im Euroraum und sogar ca. 8% in Deutschland aus.

Wenn sich dieser Inflationsausblick so bewahrheitet, dann wird die EZB ihren geldpolitischen Straffungskurs weiter fortsetzen müssen. Wir rechnen im Jahresverlauf 2023 mit weiteren Leitzinsanhebungen. Die in den meisten Teilen des Euroraums robuster als noch im vergangenen Herbst befürchtete gebliebene Wirtschaftslage erlaubt es der EZB, diese Restriktion auch mit weniger konjunkturellen Nebenwirkungen weiterzuverfolgen.^{9 10}

In Sachsen-Anhalt wird eine verhaltene Entwicklung im verarbeitenden und im Baugewerbe erwartet und dass die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt auch weiterhin vom Trend zu resilienteren Wertschöpfungsketten profitieren kann. Die NORD/LB geht in ihrem Konjunkturausblick für 2023 von einem realen BIP-Wachstum von 0,7% für Sachsen-Anhalt aus.¹¹

Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Prognosen erwarten wir ein leichtes Wachstum der Bilanzsumme und des Geschäftsvolumens. Das Wachstum dürfte im Wesentlichen von den Kundeneinlagen und vom Kundenkreditgeschäft getragen werden. Beim Kundenkreditvolumen erwarten wir ein deutliches Kreditwachstum, das bei den Unternehmen in erster Linie durch die Nachfrage nach Kreditmitteln für gewerbliche Investitionen getragen werden wird. Daneben wird bei den Privatkunden ein deutlicher Anstieg des Baufinanzierungsgeschäfts erwartet.

Bei den Beständen im Kundeneinlagengeschäft erwarten wir einen Zuwachs. Außerdem planen wir die Emission von Sparkassenbriefen mit und ohne Nachrang. Insgesamt gehen wir von einem Anstieg der Bestände im Kundeneinlagengeschäft in Höhe von 50 Mio. Euro aus. Bei den Eigenanlagen als Residualgröße zum Kundenkreditgeschäft haben wir ein Zielfortfolio festgelegt und Bandbreiten für das Eigengeschäft abgeleitet.

⁹Vgl. (DSGV, 2023)

¹⁰Vgl. (EU-Kommission, 2022, S. 2)

¹¹Vgl. (NordLB, 2023)

Für das Dienstleistungs- und Verbundgeschäft erwarten wir eine deutliche Ertragssteigerung. Dies ist insbesondere auf die Anpassung der Dienstleistungspreise sowie den Ausbau des Wertpapier- und Versicherungsgeschäfts zurückzuführen. Wir erwarten folglich eine Steigerung des Provisionsüberschusses auf 0,8% der DBS.

4.2 Vermögenslage

Wir rechnen hinsichtlich der Bilanzstruktur nicht mit wesentlichen Veränderungen. Die Sparkasse erwartet für das Jahr 2023 eine Zuführung zu den Gewinnrücklagen.

Bei der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage ist eine angemessene Eigenkapitalzuführung gesichert. Die Sparkasse kann das für die Geschäfts- und Risikostrategie notwendige Kernkapital weiterhin aus dem erwarteten Gewinn erwirtschaften.

Die Sparkasse hat einen Prozess zur Planung des künftigen Kapitalbedarfs installiert. Der Kapitalplanungsprozess stellt eine systematische Auseinandersetzung mit der notwendigen langfristigen Entwicklung der Kapitalausstattung sicher. Aus heutiger Sicht gehen wir davon aus, dass auch die künftigen regulatorischen Kapitalanforderungen erfüllt werden können. Für das Jahr 2023 streben wir eine Gesamtkapitalquote von 17,8% an. In unserer Geschäftsstrategie streben wir langfristig eine Gesamtkapitalquote von 20,0% an.

4.3 Finanzlage

Wir sind uns aufgrund unserer mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanung sicher, auch im Prognosezeitraum (1 Jahr) jederzeit über eine ausreichende Liquidität zu verfügen und die Zahlungsbereitschaft jederzeit zu gewährleisten. Die aufsichtsrechtlich geforderte Liquidity Coverage Ratio (LCR) sowie die NSFR werden wir auch weiterhin jederzeit erfüllen. Ebenso wird die Survival Period des Risikoszenarios, wie in der Risikostrategie definiert, größer als 30 Tage sein.

Zur Vermeidung von unerwarteten Liquiditätsengpässen können wir auch künftig auf einen Bestand an frei verfügbaren und hochliquiden Wertpapieren zurückgreifen. Aufgrund der Ausrichtung des Geschäftsmodelles auf das Kundengeschäft verfügen wir auch weiterhin über Refinanzierungsquellen in Form von diversifizierten Kundeneinlagen. Über das Kundengeschäft hinaus hat die Sparkasse Zugang zu weiteren Refinanzierungsquellen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe.

4.4 Ertragslage

Für die Sparkasse ist der ordentliche Ertrag in Prozent der DBS (Zinsüberschuss zzgl. Provisionsüberschuss und sonstigem ordentlichem Ertrag in Prozent der DBS), der Verwaltungsaufwand in Prozent der DBS und das Betriebsergebnis vor Bewertung in Prozent der DBS eine wesentliche Steuerungsgröße. Sie werden jeweils auf Basis des bundeseinheitlichen Betriebsvergleichs der Sparkassenorganisation ermittelt.

Posten des Betriebsvergleichs	Plan 2023	Plan 2023
	in Mio. Euro	in % der DBS
DBS	3.983,0	
Zinsüberschuss	63,5	1,60
Provisionsüberschuss	32,9	0,83
sonstiger ordentlicher Ertrag	0,7	0,02
Ordentlicher Ertrag²	97,1	2,44
Personalaufwand	-37,1	-0,93
Sachaufwand	-28,4	-0,71
Verwaltungsaufwand²	-65,6	-1,65
sonstiger ordentlicher Aufwand	-0,4	-0,01
Gesamtaufwand	-66,0	-1,66
Betriebsergebnis vor Bewertung ²	31,1	0,78
Bewertungsergebnis ¹	-16,4	-0,41
Betriebsergebnis nach Bewertung	14,8	0,37

¹ einschließlich der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB

² bedeutsamste Leistungsindikatoren

Die Entwicklung des Ergebnisses vor Bewertung wird maßgeblich durch den Zinsüberschuss geprägt. Aufgrund der Zinswende erwarten wir einen deutlich über dem Vorjahr liegenden Zinsüberschuss.

In 2023 erwarten wir einen stark steigenden Provisionsüberschuss, der insbesondere aus den Erträgen aus dem Zahlungsverkehr resultiert. Nach der Neuausrichtung des Vertriebes im Rahmen des Fusionsprojektes erwarten wir einen Ausbau aus dem bilanzneutralen Wertpapiergeschäft sowie aus den Verbund- und Vermittlungsgeschäften.

Nach den Planwerten ist mit einem deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Der Anstieg des Sachaufwands resultiert insbesondere aus gestiegenen Energiekosten sowie aus zusätzlichen Leistungen im Bereich Werbung und für den Umbau der Geschäftsräume und Geschäftsstellen. Der Personalaufwand wird sich aufgrund von Tarifsteigerungen ebenfalls erhöhen. Zur Sicherung eines ausreichenden Betriebsergebnisses sollen die zukünftigen Aufwendungen durch ein intensives Kostenmanagement in engen Grenzen gehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2023 erwarten wir ein Betriebsergebnis vor Bewertung von 0,8% der DBS. Wir gehen von einer Verbesserung der Cost-Income-Ratio auf 67,8% aus. Strategisch strebt die Sparkasse eine Cost-Income-Ratio von 50,7% an.

Das Bewertungsergebnis im Kreditbereich wird sich voraussichtlich im Jahr 2023 von 8,7 Mio. Euro auf 4,3 Mio. Euro verringern. Das in 2022 erzielte IST-Bewertungsergebnis liegt aufgrund von Ausfällen größerer Einzelengagements deutlich oberhalb der Erwarteten Verluste. Bei dem Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft rechnen wir aufgrund der Inflationsentwicklung unter der Annahme steigender Zinsen für den Eigenbestand mit Zuschreibungspotential.

Aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus gehen wir von einer soliden Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus. Wir prognostizieren einen Jahresüberschuss deutlich über dem Niveau des Jahres 2022. Bei der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage ist eine Eigenkapitalzuführung entsprechend den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen gewährleistet.

4.5 Aktuelle Geschäftsentwicklung zum Zeitpunkt der Berichterstellung

Lieferengpässe, der Krieg in der Ukraine, Energieknappheit, eine Inflation und abrupt gestiegene Zinsen in 2022 lassen die Sparkasse weiter in einem komplexen und herausfordernden Umfeld agieren. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wirken diese Veränderungen weiter auf die Risiken der Sparkasse und beeinflussen die nachfolgende Prognoseberichterstattung.

Die deutlich höheren Zinsen seit 2022 wirken sich grundsätzlich weiter positiv auf den Zinsüberschuss aus. Die Prognose liegt 3,9 Mio. Euro über dem ursprünglichen Planansatz für 2023. Dabei ist der Beitrag aus Kunden- und Eigengeschäft gegenläufig. Die gestiegenen Finanzierungskosten und die hohe Inflation nebst weiter steigenden Baupreisen hat die Nachfrage nach Immobilienkrediten mittlerweile deutlich abgeschwächt und das Neugeschäft nahezu zum Erliegen gebracht. Im Mai 2023 liegt das Baufinanzierungsgeschäft mit 42,0 Mio. Euro unter dem Planwert, was zu einem Minderertrag im Zinsüberschuss von 2,0 Mio. Euro führt. Weitere Anpassungen in der Prognose sind nicht ausgeschlossen. Überkompensiert wird der Minderertrag aus den Mehrerträgen im Eigengeschäft. Nach aktuellen Hochrechnungen werden die Steigerungen im Kundeneinlagengeschäft voraussichtlich nicht erreicht.

Die temporären Verluste in den Eigenanlagen 2022 können in der Position Bewertung Wertpapiere 2023 nicht wie geplant anteilig ausgeglichen werden. Der Grund liegt in der zum Stichtag 30.11.2022 durchgeführten Fusion zweier Spezialfonds und der damit bereits in 2022 vorweggenommenen Zuschreibung.

Anpassungen in der Prognose ergeben sich im Provisionsüberschuss. Der Planansatz wurde um 0,4 Mio. Euro reduziert. Die Prognosewerte liegen unter den Erwartungen aus dem Ausbau des bilanzneutralen Wertpapiergeschäfts sowie des Verbund- und Vermittlungsgeschäftes. Kompensiert werden kann der Minderertrag durch Anpassungen in den Personalaufwendungen. Die Planabweichung zur Ursprungsplanung der Personalkosten ergab sich aus Verschiebungen von Vollzeit auf Teilzeitarbeit, aus Nichtbesetzungen und Fluktuation von Mitarbeitern aus dem Unternehmen.

Position Angaben in Mio. Euro	Planung 2023	Prognose Mai 2023	Veränderung
Zinsüberschuss	63,5	67,4	3,9
Provisionsüberschuss	32,9	32,5	-0,4
Personalaufwand	-37,1	-36,3	-0,8
Betriebsergebnis vor Bewertung	31,1	35,4	4,3
Bewertung Wertpapiere	10,0	1,9	-8,1
Bewertung Kredit	-4,3	-4,3	

Veränderung der Vorsorgereserven §340f HGB	-22,0	-19,5	-2,5
Betriebsergebnis nach Bewertung	14,8	13,5	-1,3

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegt das prognostizierte Jahresergebnis 2,5 Mio. Euro unter dem Planansatz. Die Kapitalausstattung ist weiter stabil. Die definierten Schwellenwerte und aufsichtlichen Kennzahlen zur Erfüllung der normativen Perspektive der Risikotragfähigkeit werden eingehalten und unterliegen der quartalsweisen Überprüfung. Das Betriebsergebnis vor Bewertung ist für die Abdeckung der hochgerechneten aktuellen Bewertungsaufwendungen ausreichend.

4.6 Zusammenfassende Beurteilung

Das Erreichen der Planung hängt wesentlich vom Eintritt der zugrunde gelegten Zinsprognose, der Erfüllung der vertrieblichen Ziele sowie der weiteren konjunkturellen Entwicklung ab. Zusammenfassend beurteilen wir unsere Perspektiven für das Geschäftsjahr 2023 als aufgehellt, sofern sich die Rahmenbedingungen wie unterstellt entwickeln. Mittelfristig stützen die gestiegenen Zinsen den Zinsüberschuss.

4.7 Chancen und Risiken

Als Risiken im Sinne des Prognoseberichts werden künftige Entwicklungen oder Ereignisse gesehen, die zu einer für die Sparkasse negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Die Risiken liegen neben den in der Risikoberichterstattung dargestellten unternehmensspezifischen und banküblichen Gefahren – hauptsächlich in einem weiteren Nachlassen der wirtschaftlichen Dynamik durch Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes sowie damit verbundenen Lieferengpässen und Preissteigerungen, zunehmende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der mit den Kunden vereinbarten Konditionen, dem veränderten Kundenverhalten durch die Digitalisierung, einer umfangreicheren Regulierung und den damit im Zusammenhang stehenden Kosten sowie dem zunehmenden Wettbewerb um attraktive Zielgruppen und Geschäftsfelder. Weiterhin erschwert der zunehmende Wettbewerb die Akquise gut ausgebildeter, engagierter und motivierter Mitarbeiter für Schlüsselpositionen. Hohe Einlagenabflüsse würden den Ertrag und die Liquiditätssituation belasten, da die institutionelle Refinanzierung kostenintensiver ist.

Eine Eintrübung der Konjunktur bei gleichzeitig höheren Bewertungsaufwendungen im Kreditgeschäft würde ein niedrigeres Jahresergebnis nach sich ziehen.

Als Chancen im Sinne des Prognoseberichts werden künftige Entwicklungen oder Ereignisse gesehen, die zu einer für die Sparkasse positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Chancen sehen wir insbesondere in der verstärkten Nutzung des engen persönlichen Kontaktes zum Kunden um die Herausforderungen des Kunden und dessen Bedürfnisse noch besser zu verstehen und ihn mit unseren individuellen Lösungen zu begeistern. Flankierend sehen wir im Aufbau von Cross-Selling Lösungen basierend aus datengestützten Geschäftsmodellen sowie einer steiler werdenden Zinsstrukturkurve weitere Ertragschancen. Durch den „Schwarmstadt“-Status sowie die geplante Ansiedelung einer Chipfabrik von Intel werden Magdeburg sowie die Sparkasse, im Gegensatz zum Umland, auch zukünftig vom Zuzug junger und gut ausgebildeter Menschen profitieren. Hieraus versprechen wir uns eine Steigerung der Erträge durch Ausschöpfung bestehender und künftiger Kundenpotenziale, sowohl im Privatkunden- als auch im gewerblichen Geschäft.

5 Risikobericht

5.1 Risikomanagementsystem

Das gezielte Eingehen von Risiken ist Kernbestandteil des Bankgeschäftes. Die Fähigkeit, diese Risiken umfassend zu messen, zu überwachen und zu steuern, ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Mit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems verfolgt die Sparkasse das Ziel, die Optimierung des Erfolgs unter dauernder Berücksichtigung eingegangener Risiken zu erreichen. Das Risikomanagement umfasst die Festlegung von angemessenen Strategien, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren. Als unterstützende Elemente der Risikomanagementorganisation dienen das Risikofrüherkennungssystem und das Risikocontrollingssystem.

Die Sparkasse steuert ihre Risiken auf der Grundlage der vom Vorstand jährlich überprüften Strategien, die mit dem Verwaltungsrat erörtert werden. Die Einhaltung der strategischen Vorgaben wird regelmäßig überwacht.

Die Risikostrategie konkretisiert die Geschäftsstrategie der Sparkasse, indem sie die Leitlinien der Risikobewältigung festlegt. Sie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Die Risikostrategie soll sicherstellen, dass die Risiken auf das durch die Vorgaben festgelegte Maß begrenzt werden. Basis der risikostrategischen Vorgaben bilden die Ausgangsanalyse der Geschäftsstrategie sowie die Risikoberichte.

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit haben wir ein Risikomanagement eingerichtet und eindeutige Verantwortlichkeiten und Strukturen, Prozesse sowie Instrumente und Methoden festgelegt. Den formalen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements bilden die einschlägigen bankaufsichtlichen Vorschriften, die neben dem § 25a KWG insbesondere durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) geprägt sind.

Die Zuständigkeiten für das Risikomanagement sind klar geregelt. Der Gesamtvorstand beschließt die Risikoausrichtung einschließlich der anzuwendenden Methoden und Verfahren zur Risikoidentifikation, -messung, -steuerung, -überwachung und -kommunikation. Er trägt die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement.

Die für die Überwachung und Kommunikation von Risiken zuständige Risikocontrolling-Funktion wird durch die Mitarbeiter des Bereiches Controlling der Abteilung Sparkassensteuerung wahrgenommen. Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion obliegt der Abteilungsleitung Sparkassensteuerung; unterstellt ist sie dem Überwachungsvorstand. Die Risikocontrolling-Funktion unterstützt gemäß AT 4.4.1 der MaRisk die Geschäftsleitung bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie der Prozesse im Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Verantwortung für die Risikoinventur, die laufende Überwachung der Risikotragfähigkeit und der Risikosituation einschließlich der Durchführung und Bewertung von Stresstests sowie die regelmäßige Berichterstattung.

Eine eigenständige Compliance-Funktion wurde mit dem Ziel eingerichtet, Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Die Innenrevision, die unmittelbar an den Vorstand berichtet, gewährleistet die prozessunabhängige Prüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Regelungen.

Die Sparkasse nutzt im Risikomanagement die von der S Rating und Risikosysteme GmbH bereitgestellten Modelle und Verfahren.

Bei der mindestens jährlich durchzuführenden Risikoinventur werden die wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ermittelt.

Die Grundzüge des Steuerungs- und Überwachungssystems, die identifizierten Risikoarten sowie die eingesetzten Instrumente und Methoden werden im Risikohandbuch einschließlich der Risikotragfähigkeitskonzeption der Sparkasse dokumentiert. Das Risikohandbuch enthält Angaben zu den Zuständigkeiten und dem Turnus der Berichterstattung an den Vorstand beziehungsweise die Entscheidungsträger. Folgende Risikoarten sind hierin als wesentlich definiert: Adressenausfallrisiken, Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Für diese Risiken verfügen wir über ein Risikofrüherkennungssystem. Es gewährleistet, dass sich abzeichnende Risiken frühzeitig und laufend aufgezeigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Risikotragfähigkeitskonzeption der Sparkasse legt einen GuV-/handelsrechtlich orientierten Steuerungskreis (periodische Sichtweise) zugrunde und verfolgt einen Going-Concern-Ansatz, wonach sicherzustellen ist, dass auch bei Verlust des zur Risikoabdeckung eingesetzten Risikodeckungspotenzials die Mindestkapitalanforderungen gemäß CRR erfüllt werden können. Es wird kein wertorientierter Ansatz angewendet. Der wertorientierte Ansatz wurde erstmalig zum 31.03.2023 angewandt. Als Risiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert definiert. Die Risikotragfähigkeit wird periodenübergreifend für den Risikohorizont rollierend 1 Jahr betrachtet, wobei das Konfidenzniveau 95,0% beträgt.

Um die Einhaltung der Risikotragfähigkeit sicherzustellen, werden die Risiken durch ein Limitsystem beschränkt. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit werden unter Berücksichtigung des in der Risikostrategie festgelegten Risikoappetits für das jeweilige Geschäftsjahr auf Gesamtbankebene Risikolimits festgelegt. Das periodische Risikodeckungspotenzial setzt sich zusammen aus dem geplanten Jahresergebnis und den Vorsorgereserven. Zudem können die nicht zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen vorhandenen Teile der Sicherheitsrücklage eingesetzt werden.

Im Rahmen der vierteljährlich durchzuführenden Risikotragfähigkeitsberechnung gleicht die Sparkasse das zur Risikoabdeckung bereitgestellte Risikodeckungspotenzial mit den eingegangenen Risiken ab und stellt die Auslastung des Gesamtkapitallimits sowie der Teillimits dar. Dabei wird unter Anwendung der installierten Verfahren zur Messung und Steuerung der Risiken sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken jederzeit durch das vorhandene Risikodeckungspotenzial abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Es sind Verfahren der ad hoc-Berichterstattung bei Ereignissen mit wesentlicher Bedeutung implementiert.

Die Sparkasse hat einen Prozess zur Planung des aufsichtsrechtlichen zukünftigen Kapitalbedarfs eingerichtet. Der Planungsprozess umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei werden auch adverse Annahmen über die künftige Ergebnisentwicklung sowie den künftigen Kapitalbedarf getroffen und im Szenario einer Verschlechterung der Betriebsergebnisentwicklung betrachtet. Auf Basis des Plan-Szenarios ist die Risikotragfähigkeit im Going Concern-Ansatz gegeben. Die Kapitalplanung erfolgt in einem jährlichen Turnus sowie anlassbezogen.

Stresstests ergänzen die Risikodarstellung und verfolgen das Ziel, ungünstigen Entwicklungen rechtzeitig mit entsprechenden Steuerungsimpulsen zu begegnen. Stresstest erstrecken sich auf die wesentlichen Risiken und die Risikokonzentrationen. Mit den regelmäßig durchgeführten Stresstests wird in Anlehnung an den Risikofall ebenfalls ein Gesamtbankrisiko ermittelt. Dabei werden die im Stressfall ermittelten Risikowerte in einer Summe einem festgelegten Teil des Risikodeckungspotentials gegenübergestellt. Die Stresstests werden quartalsweise und anlassbezogen durchgeführt. Als risikoartenübergreifende Szenarien sind die nach MaRisk benannten Pflichtszenarien schwerer konjunktureller Abschwung und inverser Stresstest festgelegt. Daneben werden die Ergebnisse der Stresstests Markt- und Liquiditätskrise, Immobilienkrise aufgrund von Zinsanstieg und Stagflation analysiert.

Für die Liquiditätsrisiken sind ebenfalls Stressszenarien definiert.

5.2 Angaben zu den Wesentlichen Risiken

5.2.1 Adressenrisiko

Unter dem Adressenrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfall- sowie das Migrationsrisiko eines Schuldners unterteilt.

Die Steuerung der Adressenrisiken erfolgt über Limite, einerseits in Form von MaRiskLimiten in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung und andererseits über Volumenlimite je Kreditnehmer oder Assetklassen, beziehungsweise über Größen- und Ratingklassen sowie Branchen. Für Handelsgeschäfte gelten zudem volumenbeschränkende Länderlimite.

Für die Steuerung der Einzeladressrisiken gelten Kreditbewilligungs- und Zusageprozesse. Risikoklassifizierungsverfahren sind integraler Bestandteil der Kreditrisikosteuerung und basieren auf modernen statistischen Verfahren. Als Basis für die Messung von Adressenrisiken nutzt die Sparkasse im Kundenkreditgeschäft die von der S Rating und Risikosysteme GmbH entwickelten Rating- und Scoringverfahren der Sparkassen-Finanzgruppe sowie die Landesbankenratings.

Es wurde ein Kreditüberwachungsprozess implementiert, durch den Privat- und Unternehmenskunden mit Krediten, die mit erhöhtem Risiko behaftet sind, anhand bestimmter Risikoindikatoren identifiziert werden. Die frühzeitige Erkennung eines zunehmenden Kreditausfallrisikos anhand von Risikoindikatoren erleichtert es, bei Bedarf eine Intensivbetreuung des Engagements einschließlich Sanierung beziehungsweise eine Kreditabwicklung einzuleiten und Kreditrisikovorsorge zu treffen.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft beinhaltet Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen für Avalkredite und Pauschalwertberichtigungen für latente Risiken sowie Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Auf der Basis von aus dem Ratingsystem abgeleiteten Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie institutsindividuellen Verlustquoten werden in regelmäßigen Abständen unterjährig Analysen des Risikovorsorgebedarfs im Kundenkreditgeschäft auf Portfolioebene vorgenommen. Zusätzlich werden Abschläge auf die Sicherheitenbewertungen im Hinblick auf Zerschlagungsgesichtspunkte ermittelt.

Mit ihrem risikostrategischen Ansatz zielt die Sparkasse bezüglich der Gesamtzusammensetzung auf ein ausgewogenes und diversifiziertes Adressenrisikoportfolio ab. Die Portfoliosteuerung beruht im Wesentlichen auf den Vorgaben der Risikostrategie. Dazu wird regelmäßig der Gesamtrisikostatus der Sparkasse ermittelt. Hierbei wird das Gesamtportfolio unter anderem nach Kundengruppen, Rating- und Größenklassen, Branchen und vorhandenen Sicherheiten analysiert sowie auf Risikokonzentrationen hin bewertet.

Neben der Risikosteuerung über Strukturvorgaben werden mittels des Kreditrisikomodells "Sparkassen CreditPortfolioView" (CPV) in der periodischen Sicht für das Kundengeschäft sowie für das Eigengeschäft sowohl der erwartete als auch der unerwartete Verlust bestimmt.

Die jährlich überprüften Parameter werden aus dem Parameterreport Adressenrisiko der S Rating und Risikosysteme GmbH sowie aus institutsindividuellen Daten abgeleitet (Migrationsmatrix, Ausfallwahrscheinlichkeiten der Risikosegmente, Sicherheitenverwertungs- und Einbringungsquoten, Zinsstrukturkurven und Spreadparameter für das Eigengeschäft).

Der erwartete Verlust aus CPV stellt eine Komponente für die mittelfristige Planung sowie die unterjährige Prognose des Bewertungsergebnisses Kredit dar. Des Weiteren werden das geplante Neugeschäft sowie Sicherheitsabschläge für Engagements berücksichtigt, die statistisch in den Ausfallrisikoklassen verharren. Für das Wertpapiervermögen werden ebenfalls die Migrationsrisiken simuliert.

Das Adressenrisikovolumen (inkl. offener Linien) beläuft sich zum Stichtag 31.12.2022 auf 4.420,9 Mio. Euro. Der Rückgang beträgt gegenüber dem Vorjahreswert (ohne Berücksichtigung der Veränderungen im Bestand der Tages- und Termingelder) 23,7 Mio. Euro. Zum 31.12.2022 wurden 37,0% des Adressenrisikovolumens an Unternehmen vergeben und 20,0% an Privatpersonen. Hinsichtlich der Branchen liegt der Schwerpunkt beim Grundstücks- und Wohnungswesen sowie dem Kredit- und Versicherungswesen.

Das Limit für das Adressenausfallrisiko beträgt 10,9 Mio. Euro und ist zum 31.12.2022 zu 85,5% ausgelastet. Im Jahr 2022 gab es keine Überschreitungen dieses Limits.

Das Adressenrisiko im bestehenden Kundenkreditportfolio ist strukturell gesehen breit gestreut. Das Portfolio ist in großen Teilen grundpfandrechtlich gesichert.

Im Eigengeschäft können mit Bonitätsveränderungen verbundene Kursentwicklungen regelmäßig beobachtet werden, Ausfälle waren in 2022 wie auch in den Jahren zuvor nicht zu verzeichnen.

In Anbetracht des hohen Besicherungsanteils in Grundpfandrechten sowie des Volumens in Covered Bonds, denen ein grundpfandrechtlich besicherter Deckungsstock zugrunde liegt, hat die Sparkasse Maßnahmen ergriffen, um eine verbesserte Risikosteuerung zu ermöglichen, beispielsweise durch die Durchführung regelmäßiger Grundstücksmarkt- und Deckungsstockanalysen.

Die Steuerungsinstrumente der Sparkasse umfassen für das Kreditgeschäft ein Frühwarnsystem für die Erkennung und konsequente Bearbeitung potenziell ausfallbedrohter Engagements, ein Limitsystem zur Begrenzung von Größenkonzentrationen sowie Rating- und Scoring-Verfahren zur umfassenden Beurteilung des Kreditportfolios. Neben den bereits genannten Steuerungsinstrumenten erfolgt auf Gesamtbankebene die Risikosteuerung des

Kreditgeschäfts über die durch den Gesamtvorstand beschlossenen Risikolimits für das Kreditportfolio. Im Ergebnis drückt sich durch die Anwendung dieser Steuerungsinstrumente eine risikobewusste Kreditvergabepolitik aus.

Bei den Wertpapieranlagen (Spezialfonds wurden im Rahmen der Durchsicht berücksichtigt) ist nach wie vor eine gute Diversifikation und Risikoklassenstruktur gegeben. Pfandbriefe haben einen Anteil von 21,1%, gefolgt von Unternehmensanleihen mit einem Anteil von 16,3% sowie Anleihen von öffentlichen Haushalten mit einem Anteil von 15,0%. Der Anlageschwerpunkt liegt mit 71,3% in Deutschland, der Anteil der Emittenten aus wirtschaftlich schwachen Staaten des Euroraums (sogenannte PIIGS-Staaten) liegt bei 8,1%, so dass von einer vertretbaren Risikosituation gesprochen werden kann.

Die Adressrisiken werden durch das Risikocontrolling an den Vorstand berichtet und in das regelmäßige Reporting an den Verwaltungsrat eingebunden. Bei Überschreitung von Limiten bzw. Frühwarnniveaus ist vorgesehen, dass der Gesamtvorstand über Maßnahmen zur Steuerung der Adressenausfallrisiken entscheidet.

Insgesamt werden die Adressrisiken als wesentlich, aber tragbar bewertet. Bei den Stress-tests werden die Adressrisiken einbezogen. Auf Grundlage der Kriterien zur Ermittlung von Risikokonzentrationen wurden für das Kunden- und Eigengeschäft zum 31.12.2022 keine Risikokonzentrationen festgestellt.

5.2.2 Beteiligungsrisiko

Das Risiko aus Beteiligungen umfasst die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer Beteiligung. Diese negative Abweichung setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich, der negativen Abweichung zum erwarteten Ertrag (Ausschüttung), sowie dem Risiko eines Nachschusses. Das Risiko eines Nachschusses kann sich sowohl aus einer vertraglichen Vereinbarung als auch der Erwartung in Bezug auf eine Entscheidung im Krisenfall ergeben. Dabei bezieht sich das Beteiligungsrisiko nur auf die Eigenkapitalbestandteile und nicht auf Kredite an Beteiligungsgesellschaften. Die Beteiligungsrisiken beinhalten sowohl Adressen- als auch Marktpreisrisikokomponenten. Komplexe Beteiligungs-Konstrukte sind nicht im Bestand.

Das Beteiligungsportfolio unterliegt bereits seit einigen Jahren einer Konsolidierungsstrategie. Insbesondere sollen keine neuen kreditnahen oder kreditsubstituierenden Beteiligungen (Kapitalbeteiligungen) eingegangen werden. Zum 31.12.2022 bestehen überwiegend Verbundbeteiligungen, die insbesondere als mittelbare Beteiligungen über den Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt sowie den Ostdeutschen Sparkassenverband gehalten werden.

Das Limit für das Beteiligungsrisiko beträgt 6,0 Mio. Euro und ist zu 72,6% ausgelastet. Im Jahr 2022 wurde das Limit nicht überschritten.

Die Beteiligungsrisiken werden durch das Risikocontrolling an den Vorstand berichtet und in das regelmäßige Reporting an den Verwaltungsrat eingebunden. Bei Überschreitung von Limiten bzw. Frühwarnniveaus ist vorgesehen, dass der Gesamtvorstand über Steuerungsmaßnahmen entscheidet.

Insgesamt werden die Beteiligungsrisiken als wesentlich, aber tragbar bewertet. Bei den Stresstests und der Erhebung von Risikokonzentrationen werden die Beteiligungsrisiken einbezogen.

5.2.3 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von wertbeeinflussenden Parametern ergibt. Als wertbeeinflussende Parameter (Preise) gelten die folgenden: Zinsen, Spreads, Währungen, Aktien, Immobilien.

Die Marktpreisrisiken aus Zins- und Spreadänderungen, das Aktienkursrisiko sowie das Immobilienrisiko werden als wesentliche Risiken definiert. Grundlegende Aussagen zu den Marktpreisrisiken sind Bestandteil der Geschäfts- und der Risikostrategie.

Für die im Rahmen der Risikoinventur identifizierten und bewerteten Marktpreisrisiken erfolgt die Risikosteuerung durch den Vorstand und im Risikoausschuss.

Die Messung der marktpreisinduzierten Risiken aus Zinsen und Spreads wird mittels SCD durchgeführt. Es werden die von der S Rating und Risikosysteme GmbH zur Verfügung gestellten Standardparameter verwendet. Aus den bereitgestellten Parametern für Zinsen und Spreads wird jährlich bzw. anlassbezogen das für die Risikomessung relevante Risikoszenario festgelegt. Als Risikoszenario wird das Szenario festgelegt, das die größten negativen Auswirkungen auf das gesamte marktpreisinduzierte Risiko der Sparkasse hat. Dabei werden Zinsspannenrisiko und Zinsänderungs- und Spreadrisiko aus Wertpapieren integriert betrachtet.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches bei Eintreten des Risikoszenarios (BFA3) untersucht. Im Ergebnis müssen auch im Risikoszenario keine Drohverlustrückstellungen gebildet werden.

Das Limit für das Marktpreisrisiko beträgt zum 31.12.2022 58,8 Mio. Euro und ist zu 72,7% ausgelastet. Das darin enthaltene Sub-Limit für Marktpreisrisiken aus Zinsen und Spreads beträgt 50,0 Mio. Euro und ist zum Jahresende zu 82,1% ausgelastet. Das Limit für das Zinsspannenrisiko einschließlich Refinanzierungsrisiko beträgt 2,6 Mio. Euro und ist zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 gab es aufgrund der Marktentwicklung Überschreitungen dieser Limite. Daraufhin wurden risikoreduzierende Maßnahmen, wie der Verkauf des Aktienbestandes, ergriffen.

Der auf der Grundlage des BaFin-Rundschreibens Nr. 9/2018 vom 12.06.2018 zum 31.12.2022 ermittelte negative Zinsrisikokoeffizient betrug bei einem Zinsanstieg von 200 Basispunkten 14,3% und lag damit unterhalb des aufsichtlichen Schwellenwertes von 20,0%. Die gemäß BaFin-Rundschreiben 06/2019 zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ermittelten Koeffizienten unter Anwendung verschiedener Zinsszenarien bleiben unter der festgelegten Frühwarnschwelle von 15,0%.

In der regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Vorstand werden das Marktpreisrisiko und die Einhaltung der Strategievorgaben dargestellt. Neben der Limitüberwachung auf Portfolioebene, geordnet nach Risikoarten, wird über die aktuelle Risikosituation sowie die Auslastung des Zinsrisikokoeffizienten berichtet. Über die Auslastung der Limite für das Zins-

änderungs- und Spreadrisiko bei den Eigenanlagen wird gegenüber dem für die Überwachung zuständigen Vorstandsmitglied täglich Bericht erstattet. Die Ad-hoc-Berichterstattung ist im Rahmen der Institutsdokumentation festgelegt.

Für die Ermittlung des Immobilienrisikos erfolgt die Anwendung der nach Risikoklassen (differenzierten Szenarioparameter auf das geplante Investitionsvolumen des Immobilienspezialfonds (Brutto-Immobilienbestand unter Berücksichtigung der maximalen Fremdkapitalquote), der Immobilien-Publikumsfonds sowie des Immobilien-Eigenbestandes. Die Ableitung des Risikos erfolgt unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips und unter Berücksichtigung der verzehrbaren Reserven zum Stichtag sowie der geplanten Ausschüttungen und der Ertragshochrechnung auf Sicht 1 Jahr (rollierend). Die Szenarioparameter werden mittels Property Return Modell ermittelt.

Das Sub-Limit für das Immobilienrisiko beträgt 2,2 Mio. Euro und ist per 31.12.2022 zu 77,1% ausgelastet. Im Jahr 2022 gab es keine Überschreitungen dieses Limits.

Aktienkursrisiken geht die Sparkasse in Form von ETFs ein. Das Aktienkursrisiko wird unter Verwendung der von der S Rating und Risikosysteme GmbH zur Verfügung gestellten Standardparameter sowie mit eigenen Risikoparametern gemessen. Zum 31.12.2022 hatte die Sparkasse keine Aktien-ETF im Bestand. Das bereitgestellte Limit beläuft sich auf 4,0 Mio. Euro und wird zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

Die Marktpreisrisiken werden als wesentlich, aber tragbar eingeschätzt. Bei den Stresstests und der Erhebung von Risikokonzentrationen werden die Marktpreisrisiken einbezogen. Risikokonzentrationen sind bei Immobilien identifiziert. Diese werden toleriert, da sie in der angestrebten Allokation der Nutzungsarten der Immobilien begründet sind.

5.2.4 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in diesen definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und / oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

Das Liquiditätsrisiko wird durch eine angemessene Liquiditätsvorsorge mittels interner Liquiditätsplanungen, einer täglichen Disposition und einer möglichst ausgewogenen Strukturierung der Aktiva und Passiva gesteuert. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Mindestreservvorschriften, LCR) werden dabei berücksichtigt.

Die Liquiditätsbeschaffung erfolgt grundsätzlich über Kundeneinlagen. Kurzfristige Liquidität wird primär über den Geldmarkt sichergestellt.

Als Grundlage für die Planung und Steuerung der Liquidität dienen der Sparkasse verschiedene Liquiditätsübersichten. Auf Basis der Prognoserechnung erfolgt monatlich eine Liquiditätsvorschau für einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird regelmäßig mittels eines cashflow-orientierten Ansatzes ermittelt. Es werden hierbei die aufsichtsrechtlich geforderten Szenarien simuliert. Das Ergebnis gibt jeweils die errechnete Kennzahl "Survival Period" (Überlebenszeitraum) wieder. Die Sparkasse hat hierfür einen Mindestwert von 12 Monaten definiert. Per Stichtag

31.12.2022 beträgt der Überlebenszeitraum 22,0 Monate bei dem kombinierten Szenario. Unterschreitungen waren im Jahr 2022 nicht zu verzeichnen. Das Refinanzierungskostenrisiko wird auf Basis des Planszenarios ermittelt. Dieses Planszenario wird im Rahmen der Refinanzierungsplanung zusätzlich auf ein adverses Szenario transformiert und bewertet. Der Turnus der Risikomessung und des Reportings ist mit vierteljährlich festgelegt.

Die Liquiditätskennzahl Liquidity Coverage Ratio gemäß delVo – kurz LCR – liegt per 31.12.2022 mit 447,5% klar über dem aufsichtlich geforderten Wert von 100,0% und lässt auf eine gute Liquiditätsausstattung der Sparkasse schließen. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) beträgt zum aktuellen Stichtag 172,4%. Gefordert ist ein Mindestwert von 100,0%.

Im Rahmen der Risikoberichtserstattung wird vierteljährlich an den Vorstand über die Liquiditätssituation berichtet. Zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken wird ein einfaches Verrechnungssystem eingesetzt.

Um mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig erkennen zu können, hat die Sparkasse ein Frühwarnsystem eingerichtet. Handlungsalternativen für einen sich abzeichnenden Liquiditätsengpass wurden definiert und ein Notfallplan für einen tatsächlichen Liquiditätsengpass erstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Liquiditätsengpässe sind nicht erkennbar bzw. absehbar. Eine Risikokonzentration besteht mit Blick auf die Fälligkeiten in den kurzen Laufzeiten.

5.2.5 Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko (OpRisk) ist die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder von externen Einflüssen eintreten.

Die Sparkasse nutzt zur jährlichen Identifikation und Beurteilung operationeller Risiken die Instrumente Risikolandkarte und Schadensfalldatenbank. Für die im Rahmen der Risikolandkarte identifizierten und bewerteten Risiken erfolgt die Risikosteuerung durch die zuständigen Organisationseinheiten. Über eine Schadensfalldatenbank werden alle relevanten Schadensfälle (Bruttoschaden größer 1 Tsd. Euro) eines Geschäftsjahres erfasst. Die damit geschaffene Transparenz erlaubt detaillierte Analysen von schlagend gewordenen operationellen Risiken.

Die Messung des operationellen Risikos erfolgt mittels OpRisk-Schätzverfahren der S Rating und Risikosysteme GmbH.

Zu den installierten Regelungen beziehungsweise Verfahren zum Management der operationellen Risiken zählen insbesondere das interne Kontrollsystem – einschließlich der schriftlich fixierten Ordnung für die Aufbauorganisation und die wesentlichen Arbeitsabläufe –, der Einsatz von qualifiziertem Personal sowie die ständige Weiterentwicklung der Methoden und die Verbesserung der technischen Abläufe. Betriebsrisiken aus dem IT-Bereich sowie aus Organisations- und Bearbeitungsfehlern werden durch Vereinbarungen mit einem externen Rechenzentrum, durch Notfallkonzepte, zunehmende Automatisierung und ständige Kontrollen durch qualifizierte Mitarbeiter gemindert beziehungsweise zum Teil durch Versicherungen gedeckt. Rechtliche Risiken werden durch sorgfältige Prüfung der vertraglichen Grundlagen und den Einsatz gebräuchlicher Standardverträge reduziert.

Das Limit für Operationelle Risiken beträgt 3,2 Mio. Euro und ist am 31.12.2022 zu 71,1% ausgelastet. Im Jahr 2022 gab es keine Überschreitungen dieses Limits.

Der Umfang der operationellen Risiken wird als gering eingeschätzt. Bei den Stresstests und der Erhebung von Risikokonzentrationen werden die operationellen Risiken einbezogen. Risikokonzentrationen bestehen nicht.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden vierteljährlich bzw. anlassbezogen durch das Risikocontrolling über aufgetretene operationelle Schadensfälle und ermittelte Risiken informiert.

5.3 Gesamtrisikolage

Durch das Risikomanagement und -controlling der Sparkasse werden die Risiken frühzeitig identifiziert, Informationen über die Risiken an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet und gesteuert. Der Verwaltungsrat und der Vorstand werden im Zuge der Risikoberichterstattung vierteljährlich über die Gesamtrisikosituation der Sparkasse informiert.

Die Gesamtrisiken bewegten sich jederzeit innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limits. Das Gesamtbanklimit zum 31.12.2022 beträgt 85,0 Mio. Euro und ist mit 69,1% ausgelastet. Es wurde während des Geschäftsjahres jederzeit eingehalten. Die durchgeführten Stresstests zeigen, dass auch außergewöhnliche Ereignisse beziehungsweise Marktentwicklungen durch das einsetzbare Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden können.

Im laufenden Geschäftsjahr kam es aufgrund der Marktentwicklung zu einem starken Rückgang des Risikodeckungspotentials und damit zu Überschreitungen der für die Risikotragfähigkeit definierten Gelb- und Rotschwelle. Daraufhin wurden Maßnahmen aufgesetzt. Nach deren Umsetzung werden die Schwellenwerte wieder eingehalten. Die aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen wurden jederzeit eingehalten.

Die Risikotragfähigkeit war im Geschäftsjahr stets gegeben. Die Risikolage wird insgesamt als angemessen und vertretbar eingestuft. Im 4. Quartal 2022 hat die Sparkasse eine Parallelphase gestartet, in der die Banksteuerung nach der ökonomischen und normativen Perspektive umgesetzt wird. Zum Stichtag 31.03.2023 hat die Sparkasse die Risikotragfähigkeitskonzeption auf die neue Banksteuerung nach der ökonomischen und normativen Perspektive umgestellt. Das bedeutet, dass die Risikomessung, Limitierung und Risikoberichterstattung im Jahr 2023 nicht mehr auf der GuV-orientierten periodischen Sichtweise beruhen. Die Daten zum 30.09.2022 zeigen eine Zunahme des Risikodeckungspotentials in der ökonomischen Perspektive gegenüber der bisherigen Vorgehensweise. Auch die Risikomessergebnisse steigen deutlich. In der Gesamtbetrachtung sinkt die Auslastung des Risikodeckungspotentials auf 41,0%. Die Eigenkapitalausstattung wird hinsichtlich der Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten der Sparkasse als angemessen eingeschätzt.

Für die bestehenden Liquiditätsrisiken steht ausreichend Liquiditätsdeckungspotential zur Verfügung. Insgesamt ist keine Gefahr für die mittelfristige Zahlungsfähigkeit zu erkennen. Das Risikosteuerungssystem ist darauf ausgelegt, bei kritischen Abweichungen von den Planwerten rechtzeitig Signale zu liefern. Das Risikodeckungspotential reicht aus, um die über die aktuelle Limitierung abgedeckten Risiken aufzufangen. Für das Jahr 2023 ist unter derzeitigen Gegebenheiten kein Engpass hinsichtlich der Risikotragfähigkeit zu erwarten.

Bestandsgefährdende Risiken beziehungsweise Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, sind auf Basis der Risikoinventur nicht erkennbar.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG wird auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlicht. Der Entgelttransparenzbericht (Bericht über den Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit) wird als Anlage dem Lagebericht beigelegt.

Magdeburg, den 20. Juli 2023

Jens Eckhardt Uwe Adelmeyer

Der Vorstand

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
AT	Allgemeiner Teil
a. F.	alte Fassung

B

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BIP	Bruttoinlandprodukt

C

CPV	Sparkassen CreditPortfolioView
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation

D

DBS	Durchschnittliche Bilanzsumme
DEKA	DekaBank Deutsche Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts
delVO	delegierte Verordnung
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband

E

EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank

F

FI	Finanz Informatik GmbH & Co. KG
----	---------------------------------

G

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

H

HGB	Handelsgesetzbuch
-----	-------------------

I

ifo	Institut für Wirtschaftsforschung
IPD	Investment Property Databank
IT	Informationstechnologie

K

KWG	Kreditwesengesetz
-----	-------------------

L

LCR	Liquidity Coverage Ratio
-----	--------------------------

M

MaRisk	Mindestanforderungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements der Kreditinstitute
--------	--

N

NORD/LB	Norddeutsche Landesbank
---------	-------------------------

O

OSV	Ostdeutscher Sparkassenverband
-----	--------------------------------

P

PEPP	Pandemic Emergency Purchase Programme
PSD2	Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vom 23.12.2015 (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie)

S

SBV	Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt
SCD	SimCorpDimension
S-Kreditpartner	S-Kreditpartner GmbH

SREP	Supervisory Review and Evaluation Process, der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess
T	
Tsd.	Tausend

Literaturverzeichnis

- Agentur für Arbeit. (28. 01 2021). <https://statistik.arbeitsagentur.de>. Von https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Kreise/Sachsen-Anhalt/15003-Magdeburg-Landeshauptstadt.html?nn=25856&year_month=202012 abgerufen
- Agentur für Arbeit Magdeburg. (2020). *arbeitsmarkt iim Überblick - Berichtsmonat September 2020 - Magdeburg*, Agentur für Arbeit. Magdeburg: Agentur für Arbeit.
- Bundesagentur für Arbeit. (10. 12 2019). <https://statistik.arbeitsagentur.de>. Von <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/BA-Gebietsstruktur/Sachsen-Anhalt-Thueringen/Magdeburg-Nav.html> abgerufen
- Bundesagentur für Arbeit. (2020). *Blickpunkt Arbeitsmarkt | Oktober 2020*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- Bundesagentur für Arbeit. (2021). *Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt - Blickpunkt Arbeitsmarkt | Dezember und Jahr 2020*. Berlin: Bundesagentur für Arbeit.
- Deutsche Bundesbank. (2019). *Finanzstabilitätsbericht 2019*. Deutsche Bundesbank.
- Deutsche Bundesbank. (2020). *Monatsbericht 29.10.2020 | XI. Konjunkturlage in Deutschland | 6. Arbeitsmarkt*. Deutsche Bundesbank.
- Deutsche Bundesbank. (27. 04 2020). *Monatsbericht November 2020*. Deutsche Bundesbank. Von <https://www.bundesbank.de/resource/blob/807246/81c4d8a4375fa08eb2cffa406720445d/mL/2019-09-monatsbericht-data.pdf> abgerufen
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV). (2020). *Rundschreiben 2020/2019 - Frühjahrgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute (Gemeinschaftsdiagnose)*. Berlin: Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV).
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV). (2020). *Rundschreiben 2020/751 - Jahresgutachten 2020/2021 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*. Berlin: Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV).
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., ifo Institut, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kie, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, & Institut für Höhere Studien Wien. (2020). *Gemeinschaftsdiagnose#2-2020*. Kiel: Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose.
- Dr. Schulz, H. (2023). *Rundschreiben Nr. 2023/030 - Gesamtwirtschaftlicher Jahresrückblick und -ausblick*. Berlin: Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV).
- Europäische Zentralbank (EZB). (2020). *Geldpolitische Beschlüsse - 10. Dezember 2020*. Frankfurt am Main: Europäische Zentralbank (EZB).
- Europäische Zentralbank (EZB). (2021). *Geldpolitische Beschlüsse - 16. Dezember 2021*. Frankfurt am Main: Europäische Zentralbank (EZB).
- Homeday GmbH. (10. 12 2019). www.homeday.de. Von https://www.homeday.de/de/preisatlas/magdeburg?utm_medium=SEM&utm_content=358272794091&utm_term=%2Bpreisatlas&utm_source=google_brand&utm_campaign=Homeday_Brand_DE-%5BTrademark%7CPreisatlas%5D&map_layer=standard&marketing_type=sell&property_type=apartment abgerufen
- Homeday GmbH. (20. 11 2020). www.homeday.de. Von <https://www.homeday.de/de/preisatlas/magdeburg> abgerufen
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg. (2019). *Ergebnisse der IHK-Konjunkturumfrage für das 3. Quartal 2019 und Erwartungen für die Folgemonate*. Magdeburg: Industrie- und Handelskammer Magdeburg.

- Industrie- und Handelskammer Magdeburg. (2020). *Ergebnisse der IHK-Konjunkturumfrage für das 2. Quartal 2020 und Erwartungen für die Folgemonate*. Magdeburg: IHK Magdeburg.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt. (2019). *Wirtschaft in Sachsen-Anhalt 2019 - Anhaltender Abschwung bei noch guter Geschäftslagebewertung*. Halle (Saale) und Magdeburg: Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt.
- Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Statistik. (2019). *Magdeburger Statistik - Monatliche statistische Zahlen*. Magdeburg: Landeshauptstadt Magdeburg.
- Lünendonk GmbH. (2020). *Zukunft der Banken 2020*. Kaufbeuren: Lünendonk GmbH.
- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt. (2020). *Daten zur wirtschaftlichen Lage im Land Sachsen-Anhalt - I. Quartal 2020*. Magdeburg: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.
- NORD/LB. (2020). *NORD/LB Sachsen-Anhalt Special: Corona und die Folgen*. NORD/LB.
- NORD/LB. (2021). *Konjunkturausblick Sachsen-Anhalt*. NORD/LB.
- Noss, M., Brezski, E., & Lips, C. (2020). *Konjunkturausblick Sachsen-Anhalt - Januar 2020*. NORD/LB.
- Ostdeutscher Sparkassen Verband. (2020). *Anlage zum Rundschreiben der Prüfungsstelle des OSV zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2020*. Ostdeutscher Sparkassen Verband.
- Ostdeutscher Sparkassenverband - Abteilung Grundsatzfragen - Team Stützungsfonds und Management Services. (Juni 2020). Betriebsvergleich "Interne Kennzahlen zur Standortbestimmung" - Sparkassen Filialen - Berichtsjahr 2019.
- Prof. Dr. Dr. h.c. P. Feld, L., Prof. Dr. Grimm, V., Prof. Dr. Schnitzer, M., & Prof. Wieland, V. (2020). *Jahresgutachten Sachverständigenrat 2020/2021 - CORONA-KRISE, GEMEINSAM BEWÄLTIGEN, RESILIENZ UND WACHSTUM STÄRKEN*. Berlin: Sachverständigenrat.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. (2020). *Jahresgutachten 2020/21 - Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken – Wichtigste Botschaften*. Sachverständigenrat.
- Schulz, D. (2023). *Gesamtwirtschaftlicher Jahresrück- und -ausblick 2022/2023*. Berlin: Deutscher Sparkassen- und Giroverband.
- Schulz, H. (2020). *Rundschreiben 2020/042*. Berlin: Deutscher Sparkassen und Giroverband.
- Stadtsparkasse Magdeburg. (2020). *EVR 09/2020*. Magdeburg: Stadtsparkasse Magdeburg.
- Stadtsparkasse Magdeburg. (2020). *Geschäftsstrategie Stadtsparkasse Magdeburg*. Magdeburg: Stadtsparkasse Magdeburg.
- Stadtsparkasse Magdeburg. (2020). *MUP 2021 bis 2025 (VB2020_272)*. Magdeburg: Stadtsparkasse Magdeburg.
- Stadtsparkasse Magdeburg. (2020). *MUP_Prognose 2025 Stand 24.11.2020*. Magdeburg: Stadtsparkasse Magdeburg.
- Stadtsparkasse Magdeburg. (2020). *Risikobericht gemäß MaRisk - Teil Liquiditätsrisiko - September 2020*. Magdeburg: Stadtsparkasse Magdeburg.

Anlage zum Lagebericht

**Bericht zur Gleichstellung und Entgelt-
gleichheit**

der Sparkasse MagdeBurg

für die Zeit

vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I.		Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Herstellung von Entgeltgleichheit	3
	1.	Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen	3
		a. Personelle Maßnahmen	3
		b. Organisatorische Maßnahmen	3
		c. Fortbildende Maßnahmen	3
		d. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben	3
	2.	Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer	4
		a. Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes	4
		b. Außertarifliche Vergütung	4
		c. Auskunftsverlangen	5
II.		Statistische Angaben	5
	1.	Durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)	5
	2.	weitere statistische Angaben	5
		a. Durchschnittliche Anzahl Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte getrennt nach Geschlecht	5
		b. Durchschnittliche Anzahl (Köpfe) der Führungskräfte der 2. und 3. Führungsebene getrennt nach Geschlecht	5

I. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Herstellung von Entgeltgleichheit

1. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen

a. Personelle Maßnahmen

- Verankerung des Themas Gleichstellung und Förderung in der Geschäftsstrategie
- Grundsätzliche Ausschreibung auch zur Besetzung in Teilzeit (inklusive Führungspositionen)
- Interne Programme zur Mitarbeiterförderung und Weiterbildung anhand einer Potenzialeinschätzung
- Geschlechterneutrale Bewerberauswahl

b. Organisatorische Maßnahmen

- Prüfung und ggf. Ermöglichung von Führungspositionen für Teilzeitbeschäftigte
- Flexible Arbeitszeitgestaltung durch variable Arbeitszeit / Gleitzeit
- Flexible Arbeitsortgestaltung durch das punktuelle Angebot von Home Office und Desksharing
- Befristete Teilzeitvereinbarungen für Mitarbeitende mit Betreuungsaufwand
- Nutzung von Potenzialen, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung entstehen, zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

c. Fortbildende Maßnahmen

- Schulungsangebote für PotenzialträgerInnen zu Persönlichkeitsentwicklung
- Vereinbarkeitsthemen sind Bestandteil der Weiterbildung zur Führungskraft

d. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

- Einsatz eines arbeitgeberfinanzierten Mitarbeiterunterstützungsprogramms, auch zur Vermittlung von Betreuungsplätzen für Kinder und Pflegeplätzen sowie bei der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen
- Einzelfallbezogene Informationen an Beschäftigte in freigestellter Elternzeit über Stellenausschreibungen durch die Abteilung Personal

2. Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer

a. Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes

Für die Sparkasse gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-S) einschließlich der neuen Entgeltordnung. Die neue Entgeltordnung knüpft bei der Bestimmung der Entgeltgruppe einzig an Tätigkeitsmerkmale an. Zudem werden die Beschäftigten gemäß TVöD-S innerhalb der Entgeltgruppe einer Stufe zugeordnet, die sich nach ihrer Berufserfahrung richtet. In Abhängigkeit von ihrer Leistung erreichen die Beschäftigten nach vorgegebenen Tätigkeitszeiten die nächsthöhere Stufe. Da die Beschäftigten der Sparkasse nach dem TVöD-S eingruppiert und eingestuft sind, ist sichergestellt, dass sowohl das Benachteiligungsverbot als auch das Entgeltgleichheitsgebot hinsichtlich der tariflichen Vergütung eingehalten werden.

Gemäß TVöD-S zahlt die Sparkasse auch eine sogenannte Sparkassensonderzahlung. Diese setzt sich aus einem garantierten und einem variablen Anteil zusammen. Der garantierte Teil der Sparkassensonderzahlung steht jedem Beschäftigten zu. Der variable Anteil wiederum besteht aus einem unternehmererfolgsbezogenen und einem individuell-leistungsbezogenen Anteil. Über die Kriterien zur Erlangung und der Auszahlung des variablen Teils der Sparkassensonderzahlung besteht eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

Die Auszahlung des unternehmererfolgsbezogenen Anteils der Sparkassensonderzahlung richtet sich nach der Erreichung der Geschäftsziele der Sparkasse. Die Erlangung des individuell-leistungsbezogenen Anteils der Sparkassensonderzahlung richtet sich nach dem Erreichungsgrad der *Zielvereinbarung / systematischen Leistungsbeurteilung*. Die Kriterien hierfür beziehen sich ausschließlich auf die Leistung und das Verhalten der Beschäftigten.

b. Außertarifliche Vergütung

In der Sparkasse werden für die Beschäftigten neben den tarifvertraglichen Tabellenentgelten vereinzelt außertarifliche Vergütungsbestandteile gezahlt. Hierbei handelt es sich entweder um Funktionszulagen oder um individuelle Zulagen.

Funktionszulagen werden unabhängig vom Geschlecht des Mitarbeitenden ausschließlich an eine bestimmte Funktion geknüpft.

Sollte die/der Beschäftigte diese Funktion nicht mehr ausüben, so entfällt die Zulage. Individuelle Zulagen sind an sachliche Gründe gebunden. Sachliche Gründe können sein: Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, Höhergruppierung, Entwicklungsstufensteigerung und wirtschaftliche Schwierigkeiten des Unternehmens.

Im Rahmen der Honorierung besonderer Leistungen werden diskretionäre Zahlungen zur Würdigung der besonderen Leistungen gewährt.

c. Auskunftsverlangen

Im Berichtszeitraum wurde **kein** Auskunftsverlangen seitens der Beschäftigten gestellt.

II. Statistische Angaben

1. Durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)

Jahr 2022

Anzahl der Beschäftigten	Gesamt	davon weiblich	davon männlich
Vollzeitäquivalente	473,43	337,87	135,56
<i>in %</i>	100,00 %	71,37 %	28,63 %

2. Weitere statistische Angaben

a. Durchschnittliche Anzahl Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte getrennt nach Geschlecht

Jahr 2022

Anzahl der Beschäftigten	Gesamt	davon weiblich	davon männlich
Vollzeitbeschäftigte	273,92	152,92	121,00
<i>Anteil an Gesamt</i>	53,39 %	29,80 %	23,58 %
Teilzeitbeschäftigte	259,8	241,3	18,5
<i>Anteil an Gesamt</i>	46,61 %	43,30 %	3,31 %

b. Durchschnittliche Anzahl (Köpfe) der Führungskräfte der 2. und 3. Führungsebene getrennt nach Geschlecht

Jahr 2022

Anzahl der Beschäftigten	Gesamtzahl Führungskräfte	davon weiblich	davon männlich
Führungskräfte	41,50	21,42	20,08
<i>Anteil an Gesamtzahl Führungskräfte</i>	100 %	51,61 %	48,39 %

Vorlage für die Verwaltungsratssitzung am 22. September 2023

Tagesordnungspunkt 6

Beschluss: Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Ziffer 7 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Gemäß den Vorgaben des § 27 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Sachsen-Anhalt kann der Verwaltungsrat unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss dem Träger bis zu 50 v. H. zugeführt werden, wenn die harte Kernkapitalquote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. 6. 2013, S. 1, L 208 vom 2. 8. 2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, L 193 vom 21. 7. 2015, S. 166), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/880, mehr als 12 v.H. beträgt.

Der nicht gem. dem vorgenannten Absatz verwendete Teil des Jahresüberschusses ist gem. § 27 Abs. 3 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Zur Ermittlung der Ausschüttungssperre gibt es 2 Möglichkeiten, zum einen gem. § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und gem. § 27 Abs. 2 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis darf lediglich der kleinere Betrag aus den Betrachtungen nach HGB und Sparkassengesetz ausgeschüttet werden.

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von 893.919 EUR resultiert aus dem aktuellen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.126.909,57 EUR könnte maximal in Höhe von 233.909 TEUR ausgeschüttet werden.

Gemäß Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die Sparkasse bis zu 50% des Jahresüberschusses ausschütten, da die harte Kernkapitalquote der Sparkasse MagdeBurg zum 31.12.2022 16,9 % beträgt. Demnach könnten bis zu EUR 563.454 EUR (Bruttoausschüttungsbetrag) des Jahresüberschusses i.H.v. EUR 1.126.909,57 EUR ausgeschüttet werden.

Es darf lediglich der kleinere Betrag aus den Betrachtungen lt. HGB und lt. Sparkassengesetz ausgeschüttet werden. Für die Sparkasse heißt dies, dass sich der ausschüttungsfähige Betrag für das Jahr 2022 aus dem HGB in somit in einer Höhe von 233.900,- EUR ergibt.

Um die Eigenkapitalquote der Sparkasse MagdeBurg zu stärken, soll der komplette Bilanzgewinn des Jahres 2022 der Sicherheitsrücklage zugeführt werden und von der Möglichkeit einer Gewinnausschüttung kein Gebrauch gemacht werden.

Beschluss:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022, i.H.v. 1.126.909,57 EUR, wird in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Magdeburg, 22. September 2023

Der Verwaltungsrat



Flurbereinigung Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde und Salzlandkreis

Verf.-Nr.: BK0020

Az.: 14.1 - 611 B 4 – BK0020

Wanzleben, 10.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungs-gesetz)

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung des mit der Änderungsanordnung Nr. 1 gem. § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Schwaneberg – Feldlage zugezogenem Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück
Etgersleben	6	921/105

liegen vom **11.12.** bis **12.12.2023** jeweils von **9:00 Uhr** bis **15:00 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A1.05 zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der oben näher bezeichneten Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf **Donnerstag**, den **14.12.2023**, um **13.00 Uhr**, ebenfalls im ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A1.05. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Die Flurbereinigungsbehörde wird den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung des mit der Änderungsanordnung Nr. 1 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Schwaneberg – Feldlage zugezogenem Grundstücks schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wertermittlung für alle anderen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, die nicht mit der Änderungsanordnung Nr. 1 nachträglich zugezogen wurden, bereits festgestellt ist.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt in diesem Fall die Unterlagen zur Wertermittlung.

Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse öffentlich bekanntgegeben.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht zwingend erforderlich. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungs-gesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

DS

gez. Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat jede in Magdeburg einwohnende Person das Recht, den regelmäßigen Datenübermittlungen (Gruppenauskunft mit melderechtlichen Daten) zu widersprechen. Es wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen. Die Gruppenauskünfte betreffen Datenübermittlungen

- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person
- an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk

Die Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Bundesmeldegesetz von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldet sind und mit den vorgenannten Auskünften nicht einverstanden sind, können kostenfrei ohne Angaben von Gründen bis auf Widerruf ihren Widerspruch der Meldebehörde der

Landeshauptstadt Magdeburg
Bürgerservice und Ordnungsamt
Fachdienst Bürgerservice
39090 Magdeburg

schriftlich erklären.

Für die Antragstellung können die auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg im Digitalen Rathaus bereitgestellten Formulare genutzt werden.

Anträge auf Einrichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre können auch direkt in den folgenden Bürgerbüros der Landeshauptstadt gestellt bzw. abgegeben werden:

Bürgerbüro Mitte, Leiterstraße 2a, 39104 Magdeburg
Bürgerbüro West, Bruno-Beye-Ring 50, 39130 Magdeburg
Bürgerbüro Nord, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg
Bürgerbüro Süd, Salbker Chaussee 67, 39118 Magdeburg

Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros erfahren Sie auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

Magdeburg, 10.10.2023

gez.

Ehlenberger, Fachbereichsleiter 32

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel